



STIFTUNG NATIONALE ANTI DOPING AGENTUR DEUTSCHLAND

**ANTI-DOPING-REGELWERK
DER
NATIONALEN ANTI-DOPING-AGENTUR
NADA-CODE**

STAND: 1. JANUAR 2006



PRÄAMBEL	7
TEIL I: ALLGEMEINER TEIL	9
ANWENDUNGSBEREICH DES NADA-CODE.....	9
ARTIKEL 1: DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	10
ARTIKEL 2: VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	10
ARTIKEL 3: NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN ...	11
3.1 Darlegungs-, Beweislast und Beweismaß.....	11
3.2 Beweismittel und Beweisregeln	12
ARTIKEL 4: DIE LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND VERBOTENER METHODEN DER WADA.....	12
4.1 Verbindlichkeit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden	12
4.2 Übernahme der Änderungen durch die NADA und die nationalen Sportfachverbände	13
ARTIKEL 5: MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG [<i>THERAPEUTIC USE</i> <i>EXEMPTION – TUE</i>].....	13
5.1 Persönlicher Anwendungsbereich	13
5.2 Zuständigkeit der NADA	14
5.3 Ärztekomitee der NADA für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (Therapeutic Use Exemption Committee – TUEC)	14
5.4 Standardverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen [TUE].....	14
5.5 Kriterien für die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gem. Art. 5.4 [TUE]	15
5.6 Vereinfachtes Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden [ATUE - G]	16
5.7 Vereinfachtes Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die inhalative Anwendung von Beta-2-Agonisten und Glukokortikoiden [ATUE – B].....	16
5.8 Notfallbehandlung	17
5.9 Nachträgliche Überprüfung, Aufhebung bzw. Erlöschen einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung	17
5.10 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, vertrauliche Behandlung von Informationen.....	18
5.11 Anerkennung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen	19
TEIL II: DOPINGKONTROLLVERFAHREN	20
DEFINITION: TRAININGS- UND WETTKAMPFKONTROLLEN	20
EINRICHTUNG EINES NATIONALEN TESTPOOLS [<i>NATIONAL REGISTERED TESTING</i> <i>POOL</i>].....	20
ARTIKEL 6: MELDEPFLICHTEN	20
6.1 Meldepflichten.....	20
6.2 Beendigung der aktiven Laufbahn [und Rückkehr in den Wettkampfbetrieb]..	22
ARTIKEL 7: DURCHFÜHRUNG DER DOPINGKONTROLLEN.....	22
7.1 Allgemeines	22

7.2	Zuständigkeit für Trainingskontrollen	23
7.3	Auswahl der Athleten bei Trainingskontrollen	23
7.4	Zuständigkeit für Wettkampfkontrollen.....	23
7.5	Auswahl der zu kontrollierenden Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfe	23
7.6	Auswahl der zu kontrollierenden Athleten bei Wettkampfkontrollen	23
7.7	Durchführung der Dopingkontrollen	24
ARTIKEL 8: ANALYSE VON PROBEN		24
8.1	Allgemeines	24
8.2	Beauftragung von akkreditierten Laboren durch die NADA	24
8.3	Verwendung der Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben zu Forschungszwecken.	24
8.4	Meldung der Analyseergebnisse.....	25
8.5	Meldung eines negativen Analyseergebnisses an den Athleten	25
 TEIL III: ERGEBNISMANAGEMENT, SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL		26
ARTIKEL 9: ERGEBNISMANAGEMENT		26
9.1	Zuständige Organisation für das Ergebnismanagement.....	26
9.2	Erste Überprüfung.....	26
9.3	Mitteilung nach der ersten Überprüfung.....	27
9.4	Stellungnahme des Betroffenen.....	28
9.5	Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre).....	28
9.6	Disqualifikation aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen während eines Wettkampfes.....	29
9.7	Analyse der B-Probe.....	29
9.8	Vorgehen nach negativer B-Probe.....	30
ARTIKEL 10: VERHANDLUNG UND ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG		31
10.1	Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren.....	31
10.2	Bestimmung eines Verhandlungstermins.....	31
10.3	Verfahrensgrundsätze.....	32
10.4	Entscheidung des Disziplinarorgans	33
10.5	Beschleunigtes Verfahren bei Wettkampfveranstaltungen.....	33
10.6	Informationspflichten.....	33
10.7	Zusammensetzung und Bildung des Disziplinarorgans	33
ARTIKEL 11: SANKTIONEN GEGEN EINZELNE PERSONEN		34
11.1	Verschuldensvermutung	34
11.2	Annullierung der Ergebnisse von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen ..	34
11.3	Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses	35
11.4	Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei sog. „speziellen“ Wirkstoffen.....	35

11.5	Sperre bei anderen (als in Ziff. 11.3. und 11.4. genannten) Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen	36
11.6	Kronzeugenregelung.....	37
11.7	Maßregeln außerhalb des Sports	37
11.8	Regeln bei wiederholtem oder mehrfachem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen	37
11.9	Beginn der Sperre.....	38
11.10	Status während der Sperre – Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportorganisationen	38
11.11	Kontrollen nach Ablauf einer Sperre	38
	ARTIKEL 12: KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN	39
	ARTIKEL 13: RECHTSBEHELFE	39
13.1	Anfechtbare Entscheidungen.....	39
13.2	Anfechtung von Entscheidungen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.....	39
13.3	Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen .	40
	TEIL IV: SONSTIGES & SCHLUSSBESTIMMUNGEN	42
	ARTIKEL 14: VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG	42
14.1	Informationen über positive Analyseergebnisse und sonstige mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.....	42
14.2	Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit	42
14.3	Statistische Berichte	42
	ARTIKEL 15: ANNAHME, UMSETZUNG UND ÄNDERUNG DES NADA-CODE.....	42
15.1	Annahme des NADA-Code	42
15.2	Umsetzung des NADA-Code	42
15.3	Annahme- und Umsetzungsfristen.....	43
15.4	Änderung des NADA-Code und der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“	43
15.5	Rückwirkende Anwendung des NADA-Code	44
	ARTIKEL 16: AUSLEGUNG DES NADA-CODE – KOLLISION MIT ANDEREN REGELWERKEN – ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN.....	44
16.1	Auslegungen des NADA-Code	44
16.2	Kollision mit Regelwerken internationaler Sportfachverbände – Anerkennung von Entscheidungen anderer Sportorganisationen	44
	ARTIKEL 17: EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST – VERJÄHRUNG....	45
17.1	Eigentumsverhältnisse an den Proben	45
17.2	Erneute Untersuchung der Proben	45
17.3	Verjährung	45
17.4	Aufbewahrungsfrist	45

ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	46
ANHANG 2: DURCHFÜHRUNG DER TRAININGSKONTROLLEN.....	49
ANHANG 3: DURCHFÜHRUNG DER WETTKAMPFKONTROLLEN.....	53
ANHANG 4: UNTERSUCHUNG EINES MÖGLICHEN FEHLVERHALTENS DES ATHLETEN	57
ANHANG 5: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ATHLETEN MIT BEHINDERUNGEN	58
ANHANG 6: ENTNAHME VON BLUTPROBEN.....	59
ANHANG 7: ENTNAHME VON URINPROBEN – ÜBERPRÜFUNG DES VOLUMENS UND DES PH-WERTES	61

PRÄAMBEL

Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) als die für die Dopingbekämpfung in Deutschland maßgebliche Instanz hat

- in dem Bewusstsein, dass der Sport für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen erbringt,
- in der Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten¹ gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt,
- in dem Bestreben, im Interesse der Athleten, Sportvereine, Sportverbände und Sponsoren Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten
- und in der Überzeugung, dass die Dopingbekämpfung nur auf einer international einheitlichen Grundlage zum Erfolg führen kann,

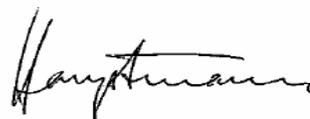
in Umsetzung der Vorgaben des World-Anti-Doping Code der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund, dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und den im Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Sportverbänden am 8. Oktober 2004 das Anti-Doping-Regelwerk (NADA-Code) für den deutschen Sport beschlossen.

Auf seiner Vorstandssitzung vom 14. Dezember 2005 hat der Vorstand der NADA die aktuelle, ab dem 1. Januar 2006 geltende Version angenommen.

Bonn, den 31. Dezember 2005



Dr. Peter Busse
- Vorstandsvorsitzender -



Markus Hauptmann
- Vorstand Recht/Finanzen -

¹ Die im folgenden Text verwandte Bezeichnung „Athlet“ umfasst sowohl weibliche Athletinnen als auch männliche Athleten.

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

ANWENDUNGSBEREICH DES NADA-CODE

- Das vorliegende Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) ist für alle **nationalen Sportfachverbände und Landessportbünde** verbindlich, die eine vertragliche Vereinbarung (sog. „Trainingskontrollvereinbarung“) mit der NADA abgeschlossen haben.

Mit der Unterzeichnung der Trainingskontrollvereinbarung erkennen die nationalen Sportfachverbände und Landessportbünde² den NADA-Code und alle auf seiner Grundlage in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen getroffenen Entscheidungen als verbindlich an.

- Adressaten des NADA-Code sind grundsätzlich alle **Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit**, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied eines nationalen Sportfachverbandes sind oder als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen oder mittelbar auf jede andere mögliche Art und Weise dem Regelwerk des jeweiligen nationalen Sportfachverbandes unterliegen. Hierzu zählen insbesondere Kaderathleten, d.h. Athleten, die seitens eines nationalen Sportfachverbandes nach dessen Auswahlrichtlinien Mitglied in einem Leistungskader (A, B, C, D/C) bzw. in einem. ST-/S-Kader sind.

Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung bzw. der Teilnahme am Sportbetrieb eines nationalen Sportfachverbandes oder eines seiner Mitglieder erkennt der Athlet die Geltung des NADA-Code an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen. Diese Anerkennung erfolgt unabhängig von der o.g. Altersgrenze.

- Aufgrund einer Vereinbarung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband kann die Altersgrenze der zu testenden Athleten herabgesetzt werden.
- Der NADA-Code findet ebenfalls Anwendung auf **alle Athleten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, jedoch aufgrund einer von einem deutschen Sportfachverband ausgestellten Lizenz, Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung, o. Ä. bzw. als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen.
- Darüber hinaus richtet sich der NADA-Code an **Athletenbetreuer**, die einen Athleten, der dem NADA-Code unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten.
- Soweit bestimmte Vorschriften nur auf eine bestimmte Gruppe von Athleten (z.B. nationalen oder internationalen Testpool) anzuwenden sind, ist dies ausdrücklich in den Bestimmungen genannt.

² Im folgenden Text schließt aus Gründen der Übersichtlichkeit der Begriff „nationaler Sportfachverband“ die Landessportbünde mit ein.

ARTIKEL 1: DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.9 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2: VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind die folgenden:

2.1. **Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes³, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.**

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht jedes Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe gefunden werden. Demgemäß ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäß Art. 2.1 nachzuweisen.

2.1.2 Die Anwesenheit jeder beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten begründet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung mit Ausnahme jener verbotenen Wirkstoffe, für die ein Grenzwert in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ speziell aufgeführt wird.

2.1.3 Als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 2.1 kann die „Liste der verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden der WADA“ besondere Kriterien für den Nachweis von verbotenen Wirkstoffen aufstellen, die auch vom Körper selbst (endogen) produziert werden können.

2.2 **Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.⁴**

Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Es genügt, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

2.3 **Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA-Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen.**

³ Zur Definition des Begriffs „Verbotener Wirkstoff“ siehe „Anhang 1: Begriffsbestimmungen“.

⁴ Zur Definition des Begriffs „Verbotene Methode“ siehe „Anhang 1: Begriffsbestimmungen“.

- 2.4 Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen (vgl. hierzu Anhang 2 Ziff 2.3) und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 NADA-Code zu machen.**
- 2.5 Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme irgendeines Teils der Dopingkontrolle.**
- 2.6 Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden.**
- 2.6.1 Besitz des Athleten
Besitz durch einen Athleten bedeutet Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der WADA-Liste außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder die Anwendung verbotener Methoden durch einen Athleten, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE/ATUE) statthaft ist oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2 Besitz des Athletenbetreuers
Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der WADA-Liste außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, oder die Anwendung verbotener Methoden durch Athletenbetreuer (insbesondere Ärzte, Trainer, Betreuer und Hilfspersonal) im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE/ATUE) gestattet wurde oder aufgrund anderer überzeugender Begründungen gerechtfertigt ist.
- 2.7 Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.**
- 2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln.**
- 2.9 Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.**

ARTIKEL 3: NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

3.1 Darlegungs-, Beweislast und Beweismaß

3.1.1 Der Anti-Doping-Organisation

Die für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Organisation (vgl. Art. 9) trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen An-

ti-Doping-Bestimmungen. Der Beweis hierfür ist erbracht, wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit hinreichender Sicherheit feststeht.

3.1.2 Des Athleten

Wenn nach diesem Regelwerk die Darlegungs- und Beweislast dem Athleten oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, auferlegt wird, um eine Vermutung (vgl. z.B. 3.2.1) zu widerlegen oder das Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismaß die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

3.2 **Beweismittel und Beweisregeln**

Der Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung zulässige Beweismittel, einschließlich Geständnis, geführt werden.

Die folgenden Beweisregeln finden bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung:

3.2.1 Bei von der **WADA akkreditierten Laboren** wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem „**Internationalen Standard für Labore**“ durchgeführt haben und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben (*chain of custody*). Die Vermutung ist widerlegt, wenn eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labore feststeht. In diesem Fall trifft die für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Organisation (vgl. Art. 9) die Beweislast, dass dieses Abweichen das positive Analyseergebnis nicht beeinflusst hat.

3.2.2 Abweichungen vom „**Internationalen Standard für Kontrollen**“ ändern an einer Verwertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder an einem Vorliegen eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nichts. In einem solchen Fall trägt jedoch die für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Organisation (vgl. Art. 9) die Beweislast dafür, dass solche Abweichungen das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht beeinflusst haben.

ARTIKEL 4: DIE LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND VERBOTENER METHODEN DER WADA

4.1 **Verbindlichkeit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden**

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden“ (WADA-Liste) als Internationalen Standard.

Die WADA-Liste ist für die Unterzeichner des World Anti-Doping Code verbindlich. Dementsprechend ist sie in ihrer jeweils aktuellen Fassung Inhalt des vorliegenden Anti-Doping-Regelwerks der NADA.

Für die nationalen Sportfachverbände ist die WADA-Liste aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den internationalen Sportfachverbänden bzw. aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der NADA ebenfalls verbindlich.

Die NADA informiert die nationalen Sportfachverbände unverzüglich nach der Bekanntgabe der geänderten WADA-Liste durch die WADA durch Veröffentlichung auf der Homepage der NADA.

4.2 Übernahme der Änderungen durch die NADA und die nationalen Sportfachverbände

Die (überarbeitete) „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA“ tritt für die nationalen Sportfachverbände drei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der WADA (www.wada-ama.org) bzw. zu dem von der WADA mitgeteilten Datum in Kraft.

Die nationalen Sportfachverbände haben durch entsprechende rechtliche Gestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die WADA-Liste für die nachgeordneten Vereine und die Athleten in der jeweils gültigen Fassung zeitgleich ebenfalls drei Monate nach der Veröffentlichung durch die WADA bzw. zu dem von der WADA mitgeteilten Datum in Kraft tritt.

ARTIKEL 5: MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG [THERAPEUTIC USE EXEMPTION – TUE]

5.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann einem Athleten auf seinen Antrag hin die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Methoden ausnahmsweise genehmigt werden. Welche Wirkstoffe oder Methoden genehmigungsfähig sind, ergibt sich aus der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden der WADA soweit in diesem Regelwerk nicht Abweichendes geregelt ist.

5.1.1 Die **Angehörigen des internationalen wie nationalen Testpools** müssen sich die Einnahme verbotener Wirkstoffe bzw. Anwendung der verbotenen Methoden im Wege der Medizinischen Ausnahmegenehmigung vom Ärztekomitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA bzw. des zuständigen internationalen Sportfachverbandes genehmigen lassen.

5.1.2 Die Athleten, die **NICHT** Angehörige eines Testpools sind und die diesem Regelwerk unterliegen, können sich im Falle einer nicht-systemischen Anwendung von Glukokortikoiden (d.h. als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze) und der inhalativen Anwendung von Beta-2-Agonisten (beschränkt auf Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) und Glukokortikoiden die medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest vor der Anwendung bestätigen lassen.

5.1.3 Athleten, die **älter als 50 Jahre** sind und keinem Testpool angehören, weisen in Erweiterung von Ziff. 5.1.2 die erforderliche Behandlung mit Beta-Blockern und Diuretika und die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes nach.

5.1.4 In den Ausnahmen Ziff. 5.1.2 und Ziff. 5.1.3 sind weder ein Antrag noch das Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Attest ist in Kopie mitzuführen und bei einer Dopingkontrolle dem Kontrollprotokoll beizufügen. Die NADA ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit und die Applikation des verbotenen Wirkstoffes nachträglich zu überprüfen.

5.1.5 Vor der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ist in jedem Fall eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der NADA oder anderen zuständigen Organisationen einzuholen.

5.2 Zuständigkeit der NADA

Die NADA ist für alle Mitglieder des nationalen Testpools (vgl. vor Art. 6) zuständig, soweit diese nicht auch Mitglied eines internationalen Testpools eines internationalen Sportfachverbandes sind. Der internationale Sportfachverband kann für die deutschen Mitglieder des internationalen Testpools seine Zuständigkeit auf die NADA übertragen.

Die Anträge auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung sind über die nationalen Sportfachverbände der NADA zu übersenden.

5.3 Ärztekomitee der NADA für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (*Therapeutic Use Exemption Committee – TUEC*)

5.3.1 Dem Ärztekomitee gehören mindestens drei Ärzte mit entsprechender Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von Athleten und fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen an. Um eine Entscheidungsunabhängigkeit zu garantieren, darf die Mehrheit der Komitee-Mitglieder keine offizielle Funktion in der NADA innehaben. Alle Mitglieder des Ärztekomitees müssen eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. Bei Athleten mit Behinderungen muss wenigstens ein Mitglied des Ärztekomitees über besondere Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von Athleten mit Behinderungen verfügen.

5.3.2 Das Ärztekomitee kann für die Prüfung und Beurteilung eines Antrags auf Medizinische Ausnahmegenehmigung die Meinung anderer Experten einholen bzw. weitere Untersuchungen anordnen, soweit es dies für notwendig erachtet. Jede vom Ärztekomitee der NADA zusätzlich verlangte Untersuchung bzw. Begutachtung erfolgt auf Kosten des Antragstellers oder seines nationalen Sportfachverbandes.

5.4 Standardverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen [TUE]

5.4.1 Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung kann erst nach Eingang eines vollständigen, vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller bzw. den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrags **im Original** bearbeitet werden.

Für die Antragsstellung bei der NADA sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen.

Dem Antrag sollen als verschlossene Arztsache folgende Dokumente im Original oder in Kopie beigelegt sein: eine gutachterliche Stellungnahme des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärzte zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunde (z.B. Laborergebnisse), Krankheitsverlauf, aktuelle Medikation, mögliche Behandlungsdauer sowie eine Stellungnahme des behandelnden Arztes, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann. Zur Unterstützung des Antrages kann eine zweite unabhängige Meinung vorgelegt werden.

Der behandelnde Arzt hat die therapeutische Notwendigkeit der ansonsten verbotenen Wirkstoffe oder verbotenen Methoden in der Behandlung zu bescheinigen und anzugeben, warum keine andere therapeutische Maßnahme mit gleichem Erfolg eingesetzt werden kann. Dosis, Einnahmehäufigkeit, Applikationsweg und Dauer der Verabreichung des betreffenden ansonsten verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode müssen angegeben werden.

5.4.2 Der Athlet hat den Antrag auf eine TUE rechtzeitig, spätestens **21 Tage** vor dem nächsten Wettkampf, an dem er teilnehmen möchte, bzw. bei auch im Training verbotenen Wirkstoffen und Methoden, vor der Verabreichung zu stellen. Die NADA ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die in einem kürzeren Zeitraum eingereicht werden.

5.4.3 Ein Athlet darf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation beantragen. Im Antrag müssen frühere und/oder bereits anhängige Anträge auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung vermerkt sein, außerdem an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte. Im Falle des Wechsels der Zuständigkeit von NADA zu internationalem Fachverband hat der Athlet für den Fall, dass der internationale Fachverband die Ausnahmegenehmigungen der NADA nicht anerkennt, erneut eine TUE beim internationalen Fachverband zu beantragen.

5.4.4 Das Antragsverfahren ist unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen.

5.4.5 Die Entscheidungen des Ärztekomitees werden dem Athleten in schriftlicher Form übermittelt. Die Genehmigung wird befristet (in der Regel auf ein Jahr) erteilt.

5.5 Kriterien für die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gem. Art. 5.4 [TUE]

Eine Ausnahmegenehmigung wird nur in Übereinstimmung mit den folgenden Kriterien bewilligt:

5.5.1 Der Athlet erfährt eine signifikante gesundheitliche Beeinträchtigung, wenn ihm der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vorenthalten würde.

5.5.2 Die therapeutische Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode bewirkt keine zusätzliche Leistungssteigerung, außer der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre.

5.5.3 Die Verwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode zur Steigerung „niedrig-normaler“ Spiegel jedweder endogener Hormone wird nicht als genehmigungsfähige Therapie betrachtet.

5.5.4 Es existiert keine angemessene therapeutische Alternative zur Anwendung der ansonsten verbotenen Wirkstoffe oder verbotenen Methoden.

5.5.5 Eine TUE wird nicht erteilt, wenn die beantragte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode dazu dient, die Wirkungen eines vorhergegangenen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes, zu verschleiern, rückgängig zu machen, aufzuheben oder zu behandeln.

5.5.6 Liegt gegen einen Athlet der hinreichende Verdacht (z.B. Vorliegen einer positiven A-Probe) auf Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere der Art. 2.1, 2.2 und 2.6 vor, kann ihm eine TUE **vor** Abschluss des Sanktionsverfahrens nur erteilt werden, wenn die in Art. 5.5. genannten Voraussetzungen ohne jeden vernünftigen Zweifel gegeben sind.

5.6 Vereinfachtes Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden [ATUE - G]

Für nicht-systemisch (d.h. z.B. äußerlich als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze) verabreichte Glukokortikoide gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden ist entsprechend der WADA-Liste im Wettkampf unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

5.6.1 Der Athlet hat die NADA schriftlich mittels des auf der Homepage der NADA verfügbaren Formulars von der Anwendung nicht-systemisch verabreichter Glukokortikoide in Kenntnis zu setzen. Dabei hat sein behandelnder Arzt insbesondere die therapeutische Notwendigkeit der Verordnung des verbotenen Wirkstoffes darzulegen. Weiter hat er über die Verordnung mit Angabe des Medikaments, Dosis, Applikationsweg und Behandlungsdauer Auskunft zu geben.

Bei Vorliegen eines unvollständig oder falsch ausgefüllten Formulars wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. In diesem Fall gilt die Medizinische Ausnahmegenehmigung als nicht erteilt. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn die angeforderten bzw. korrigierten Unterlagen der NADA vorliegen.

5.6.2 Mit dem Eingang des vollständig und richtig ausgefüllten Formulars bei der NADA und bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Abschnitts (Ziff. 5.5) gilt die Anwendung als genehmigt. Eine Bestätigung durch die NADA erfolgt nicht. Eine Genehmigung (Approval) für die Einnahme der entsprechenden Medikamente wird nur im Falle einer dauerhaften Einnahme ausgestellt.

5.7 Vereinfachtes Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die inhalative Anwendung von Beta-2-Agonisten und Glukokortikoiden [ATUE – B]

Die Anwendung bestimmter Beta-2-Agonisten und Glukokortikoide zur Inhalation ist nur erlaubt, wenn eine medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Welche Beta-2-Agonisten nach dem vereinfachten Antragsverfahren genehmigungsfähig sind, richtet sich nach der jeweils aktuellen WADA-Liste.

Der Athlet hat die Notwendigkeit einer Verabreichung der o.g. Wirkstoffe durch ein lungenfunktionelles Gutachten zum Nachweis einer bronchialen Hyperreagibilität, eines Belastungsasthmas oder des positiven Ansprechens auf eine Bronchospasmyse mit einem der o.g. inhalativen Beta-2-Agonisten nachzuweisen. Zu den zugelassenen Testverfahren zählen: Bronchiale Provokationsuntersuchung mit Metacholin, Bronchospasmyse-Test, Belastungsuntersuchungen mit Lungenfunktionsmessungen vor und nach Belastung im Labor oder im Feldtest, EVH-Test. Aus dem Testergebnis muss die Diagnose einer bronchialen Hyperreagibilität oder eines Belastungsasthmas eindeutig hervorgehen. Der Test sollte nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Die Untersuchungsbefunde sind dem Antrag unaufgefordert beizulegen.

Eine schriftliche Genehmigung (Approval) für die Einnahme der entsprechenden Medikamente wird nach Überprüfung der medizinischen Befunde an den Antragsteller versendet.

Die Genehmigung wird nur befristet (in der Regel auf ein Jahr) erteilt.

Im Übrigen gelten für die Genehmigung die Vorschriften des Abschnittes 5.6 mit Ausnahme Art. 5.6.2 entsprechend.

5.8 Notfallbehandlung

5.8.1 Ausnahmsweise kann die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode der NADA auf den entsprechenden Formularen für Medizinische Ausnahmegenehmigungen nachträglich angezeigt oder beantragt werden, wenn

- eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war, **und**
- ansonsten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung zum Zeitpunkt der Anwendung vorgelegen haben.

5.8.2 Die Anzeige der Notfallbehandlung hat **unverzüglich**, spätestens jedoch **vor** der Teilnahme am Wettkampf beim für diesen Wettkampf zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder Verbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem Wettkampfgerecht anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des Wettkampfes hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen.

Eine Anzeige nach der Aufforderung zur Dopingkontrolle ist nicht zulässig.

5.8.3 Im Falle des Standardverfahrens auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung [TUE] erhält der Athlet nachträglich eine Genehmigung, sofern die Behandlung über die akute Notfallbehandlung hinausgeht. Ansonsten gilt die Notfallbehandlung mit Erhalt des vollständigen Antrages als genehmigt.

5.8.4 Die NADA behält sich das Recht vor, die Notwendigkeit der Notfallbehandlung zu überprüfen und ggf. die Genehmigung zu widerrufen.

5.9 Nachträgliche Überprüfung, Aufhebung bzw. Erlöschen einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung

5.9.1 Nachträgliche Überprüfung und Aufhebung durch das WADA-Ärztekomitee (WADA-TUEC)

a) Die WADA kann jederzeit auf eigene Initiative die durch die NADA oder einen internationalen Sportfachverband erteilten Medizinischen Ausnahmegenehmigungen überprüfen. Stellt die WADA fest, dass die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung nicht dem „Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der WADA entspricht, so kann die WADA diese Entscheidung aufheben.

Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend und wird 14 Tage nach Benachrichtigung des Athleten von der Entscheidung wirksam. Die Wettkampfergebnisse des Athleten während der Zeit, für die eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bewilligt worden war, werden nicht ungültig. Der Athlet, sein internationaler Sportfachverband sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen werden darüber unverzüglich benachrichtigt.

b) Darüber hinaus kann die WADA auf Antrag eines Athleten, dem eine medizinische Ausnahmegenehmigung verweigert wurde, diese Verweigerung überprüfen. In diesem Fall ist das WADA-Ärztekomitee berechtigt, den von der NADA gefällten ablehnenden Bescheid aufzuheben und die Genehmigung zu erteilen. Der Athlet stellt dem WADA-Ärztekomitee alle Informationen, die ursprünglich der NADA eingereicht worden waren, zur Verfügung und entrichtet

eine Antragsgebühr. Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft.

Nach den Bestimmungen des WADA-Code bzw. des entsprechenden Internationalen Standards sollte der Vorgang nicht länger als 30 Tage ab Erhalt der Information durch die WADA dauern.

5.9.2 Rücknahme durch die NADA

Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) kann von der NADA, soweit sie die TUE erteilt hat, insbesondere in den Fällen zurückgenommen werden

- in denen der Athlet nicht den Auflagen der NADA in Bezug auf die erteilte TUE nachkommt;
- in denen eine erneute Prüfung zu einer ablehnenden Entscheidung führen würde;
- in denen eine therapeutische Notwendigkeit der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode nicht gegeben ist.

Die Wirkung der Erlaubnis endet in einem solchen Fall 14 Tage nach dem Zugang der Mitteilung über die Zurücknahme der TUE beim Athleten, es sei denn, der Athlet hat das bewilligende Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht. In diesem Fall wird die Genehmigung rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung für ungültig erklärt.

5.9.3 Erlöschen

Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erlischt mit dem Ablauf des letzten Tages der in der Genehmigung angegebenen Laufzeit.

5.10 **Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, vertrauliche Behandlung von Informationen**

5.10.1 Der Antragsteller erklärt mit der Antragsstellung sein Einverständnis für die Weiterleitung – unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des Ärztekomitees und/oder an erforderliche zusätzliche ärztliche Gutachter. Er entbindet seinen behandelnden Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht.

5.10.2 Der Antragsteller erklärt mit der Antragsstellung außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür, dass Entscheidungen des Ärztekomitees an andere Anti-Doping-Organisationen gemäß den Vorschriften des World Anti-Doping Code weitergeleitet werden dürfen.

5.10.3 Die Mitglieder des Ärztekomitees und die Administration der beteiligten Anti-Doping-Organisation führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strengster Vertraulichkeit durch. Alle Mitglieder eines Ärztekomitees und alle beteiligten Mitarbeiter unterzeichnen Geheimhaltungserklärungen. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:

- a) Alle vom Athleten und seinem Arzt/seinen Ärzten bereitgestellten medizinischen Informationen und Daten.
- b) Alle Antragsdetails, inklusive den Namen des an dem Verfahren beteiligten Arztes.

5.10.4 Der Athlet kann die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Ärztekomitee der NADA oder das WADA-Ärztekomitee

schriftlich gegenüber seinem behandelnden Arzt widerrufen. In diesem Fall kann dem Athleten keine Medizinische Ausnahmegenehmigung oder keine Verlängerung einer bereits bewilligten Medizinischen Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

5.11 Anerkennung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen

5.11.1 Soweit Medizinische Ausnahmegenehmigungen in Übereinstimmung mit dem World Anti-Doping Code (WADC), dem entsprechenden Internationalen Standard und den jeweils gültigen eigenen Bestimmungen von dem zuständigen internationalen Sportfachverband erteilt worden sind bzw. die Anwendung eines Beta-2-Agonisten oder eines nicht-systemisch verabreichten Glukokortikoid genehmigt oder angezeigt worden ist, erkennt die NADA diese als für sie verbindlich an.

5.11.2 Hat das TUEC der NADA eine TUE gem. Ziff. 5.5.6 vor Abschluss eines Sanktionsverfahrens erteilt, ist diese Entscheidung für das Sanktionsverfahren verbindlich.

TEIL II: DOPINGKONTROLLVERFAHREN

DEFINITION: TRAININGS- UND WETTKAMPFKONTROLLEN

Als Trainingskontrollen werden alle Kontrollen bezeichnet, die nicht Wettkampfkontrollen sind.

Soweit nichts anderes im Regelwerk des entsprechenden internationalen Sportfachverbandes festgelegt, sind Wettkampfkontrollen alle Kontrollen, bei denen ein Athlet im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf für eine Dopingkontrolle ausgewählt wird.

EINRICHTUNG EINES NATIONALEN TESTPOOLS [*NATIONAL REGISTERED TESTING POOL*]

NADA und der nationale Sportfachverband legen jeweils rechtzeitig vor Beginn der (Wettkampf-)Saison gemeinsam den nationalen Testpool fest.

Diesem Testpool sollen sämtliche Athleten der A- und B-Kader sowie die Athleten angehören, die bereits Mitglied eines bestehenden International Registered Testing Pool des jeweiligen internationalen Fachverbands sind. Mitglieder einer Nationalmannschaft, die nicht Mitglieder eines der o.g. Kader sind, gehören ebenfalls dem Testpool an.

Suspendierte oder wegen eines Dopingvergehens gesperrte Athleten bleiben auch während ihrer Sperre oder Suspendierung Mitglied des Testpools.

Der Testpool wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um Veränderungen bzgl. der Kaderzugehörigkeit der Athleten zu erfassen und so zu gewährleisten, dass erforderliche Neuauflagen in den Pool und Entlassungen aus dem Pool vorgenommen werden. Dementsprechend ist der Verband verpflichtet, der NADA die den jeweiligen Kadern angehörigen Athleten zu benennen und die NADA über Veränderungen in den Kadern unverzüglich zu informieren.

ARTIKEL 6: MELDEPFLICHTEN

6.1 Meldepflichten

6.1.1 Meldepflichten der Athleten des nationalen Testpools

Athleten, die Mitglied im Testpool sind, sind verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

Im Einzelnen haben die Athleten, die Mitglieder des nationalen Testpools sind, die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en)

- Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingspläne)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern
- telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes
- An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Der Athlet muss durch seine Abmeldungen sicherstellen, dass er zu jeder Zeit entsprechend den Vorgaben dieses Regelwerkes durch die Dopingkontrolleure der NADA oder anderer Organisationen kontrolliert werden kann.

6.1.2 Meldepflichten der übrigen Kader-Athleten

Die übrigen Kaderathleten, die nicht Mitglieder des Testpools sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en)
- Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingspläne)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern
- telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes
- An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **72 h (3 Tage)**.

6.1.3 Meldepflichten der übrigen Athleten

Die Athleten, die weder unter Ziff. 6.1.1 noch 6.1.2 fallen, unterliegen keinen Meldepflichten.

6.1.4 Besondere Meldepflichten bei **Mannschaftssportarten**

In Abweichung von den in den Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 niedergelegten Meldepflichten teilen die Spieler/innen, die Mitglieder des nationalen Testpools sind, der NADA die folgenden Informationen mit:

- Ort und Zeit des Trainings
- Ort und Zeit von Spielansetzungen und Trainingslager
- Meldung der Abwesenheit des Spielers bei den zuvor genannten Terminen mit Begründung
- Kontakttelefonnummer und Kontaktperson, über die der Spieler erreichbar ist

In der spielfreien Zeit, d.h. solange der Betrieb der Ligen ruht, sind von den Spielern die folgenden Informationen mitzuteilen:

- Ort und Zeit von Freundschaftsspielen bzw. anderen Spielansetzungen
- Ort und Zeit von Trainingslagern
- Meldung der Abwesenheit des Spielers bei den zuvor genannten Terminen mit Begründung
- Kontakttelefonnummer und Kontaktperson, über die der Spieler erreichbar ist

Spieler, die kein Mitglied des nationalen Testpools sind, teilen Ort und Zeit von Trainingslagern, eine Kontakttelefonnummer sowie ggf. die Gründe für eine Nichtteilnahme an den Trainingslagern mit.

Jede Mannschaft hat einen Ansprechpartner gegenüber der NADA zu benennen, der für die Mitteilung der o.g. Daten Sorge zu tragen hat.

6.1.5 Meldepflichten der Verbände

Die nationalen Fachverbände stellen der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie eine Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

Falls möglich soll bis zum 1. Dezember des Vorjahres die Planung aller zentralen Trainingsmaßnahmen des ersten Halbjahres und möglichst bis zum 15. März die Planung bis zum Jahresende schriftlich an die NADA übermittelt werden.

6.1.6 Kostentragung für nicht-durchgeführte Kontrollen

Sollte auf Grund fehlender oder mangelhafter Angaben eine Kontrolle nicht möglich sein, können die anfallenden Kosten dem Verantwortlichen (z.B. Verband, Athlet) in Rechnung gestellt werden.

6.2 **Beendigung der aktiven Laufbahn [und Rückkehr in den Wettkampfbetrieb]**

6.2.1 Wenn ein Athlet die aktive Laufbahn beendet oder aus anderen Gründen nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen möchte, ist er verpflichtet, dies der NADA oder dem nationalen Sportfachverband schriftlich mitzuteilen.

6.2.2 Ein Athlet, der seine aktive Laufbahn beendet und dies gem. Ziff. 6.2.1 mitgeteilt hat, kann erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er der NADA oder dem nationalen Sportfachverband **neun (9) Monate** vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchte, und sich wieder für Trainingskontrollen in diesem Zeitraum bereithält. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass der Athlet seinen Meldepflichten gem. Ziff. 6.1 ordnungsgemäß nachkommt.

6.2.3 Ein Athlet, der sich weigert oder es unterlässt, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, weil er die aktive Laufbahn beendet hat oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, aber keine Mitteilung gemäß Ziff. 6.2.1 gemacht hat, hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Ziff. 2.3 begangen.

6.2.4 Auch nach seinem Rücktritt aus der Nationalmannschaft oder einem Kader kann der Athlet bei Wettkämpfen wie jeder andere Teilnehmer auch einer Dopingkontrolle unterzogen werden.

ARTIKEL 7: DURCHFÜHRUNG DER DOPINGKONTROLLEN

7.1 **Allgemeines**

Den Dopingkontrollen der NADA wie auch der nationalen Sportfachverbände müssen sich alle Athleten unterziehen, die dem Anwendungsbereich des NADA-Code unterliegen. Dies bedeutet, dass auch Athleten für eine Dopingkontrolle ausgewählt werden können, die keinem Testpool angehören oder nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Die NADA führt vorrangig unangekündigte Dopingkontrollen und Zielkontrollen durch. Alle Dopingkontrollen werden in Übereinstimmung mit dem „Internationalen Standard für Dopingkontrollen“ durchgeführt.

7.2 Zuständigkeit für Trainingskontrollen

Für Trainingskontrollen (gemäß der obigen Definition) ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig.

Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen dieses Regelwerks und des World Anti-Doping Code sowie der relevanten International Standards.

7.3 Auswahl der Athleten bei Trainingskontrollen

Die NADA wählt die Athleten für die Dopingkontrolle entweder nach dem Zufallsprinzip oder zielgerichtet nach eigenem Ermessen aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.

Der für eine Kontrolle ausgewählte Athlet wird von der NADA nur den die Kontrolle durchführenden Personen oder der Organisation bekannt gegeben.

7.4 Zuständigkeit für Wettkampfkontrollen

Für Dopingkontrollen bei Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist in erster Linie der den Wettkampf oder die Wettkampfveranstaltung veranstaltende nationale Sportfachverband zuständig.

Dieser kann die Zuständigkeit aufgrund einer Vereinbarung auf die NADA übertragen. Die NADA kann auch in diesem Fall Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen ebenso den Bestimmungen dieses Regelwerks und des World Anti-Doping Code sowie der relevanten International Standards.

7.5 Auswahl der zu kontrollierenden Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfe

Die nationalen Sportfachverbände und die NADA wählen gemeinsam die zu kontrollierenden Wettkämpfe nach eigenem Ermessen aus. Bei der Auswahl sind Wettkämpfe, die als Qualifikationen zu höherrangigen nationalen bzw. internationalen Wettkämpfen dienen, bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen sind in der Regel Kontrollen durchzuführen.

Der veranstaltende Verband bzw. die NADA teilen dem Veranstalter den für die Durchführung von Kontrollen ausgewählten Wettkampf rechtzeitig vor Beginn des Wettkampfes mit.

Bei der Auswahl der einzelnen Wettkämpfe innerhalb von Wettkampfveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Wettkämpfe steht. Im Sinne einer möglichst effektiven Kontrolldichte ist bei der Auswahl insbesondere zu berücksichtigen, wenn Athleten an mehreren Wettkämpfen mit Erfolgsaussicht teilnehmen.

7.6 Auswahl der zu kontrollierenden Athleten bei Wettkampfkontrollen

7.6.1 Bei Einzelwettkämpfen werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer Athlet, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird.

7.6.2 Bei Wettkämpfen zwischen zwei Mannschaften werden in der Regel je drei durch Los ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.

7.6.3 Bei Wettkämpfen zwischen Mannschaften mit zwei Athleten werden in der Regel jeweils ein ausgeloster Athlet der drei erstplatzierten Mannschaften sowie ein ausgeloster Athlet mindestens einer weiteren ebenfalls ausgelosten Mannschaft kontrolliert.

7.6.4 Bei Wettkämpfen zwischen Mannschaften mit mehr als zwei Athleten werden in der Regel jeweils zwei ausgeloste Athleten der drei erstplatzierten Mannschaften sowie zwei ausgeloste Athleten mindestens einer weiteren ebenfalls ausgelosten Mannschaft kontrolliert.

7.6.5 Der für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen Organisation bleibt es unbenommen, auch bei Wettkämpfen Athleten zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

7.7 Durchführung der Dopingkontrollen

Die Durchführung der Kontrollen sowohl im Wettkampf als auch außerhalb des Wettkampfes richtet sich im Einzelnen nach den Anlagen 2 - 7, die Bestandteil dieses Regelwerkes sind. Ergänzend und in Zweifelsfällen gilt der International Standard for Testing der WADA.

ARTIKEL 8: ANALYSE VON PROBEN

8.1 Allgemeines

Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag der NADA genommen worden sind, sind Eigentum der NADA (vgl. Art. 17.1).

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen und dem jeweils gültigen Internationalen *Standard for Laboratories* der WADA analysiert.

8.2 Beauftragung von akkreditierten Laboren durch die NADA

Die Auswahl des analysierenden Labors liegt im Ermessen der NADA. Sie wird für die Analyse von Proben jedoch ausschließlich von der WADA akkreditierte oder anderweitig von der WADA anerkannte Labore auswählen.

8.3 Verwendung der Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben zu Forschungszwecken.

Die NADA kann die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben nur für Zwecke der Anti-Doping-Forschung verwenden, wenn eine Zustimmung des Athleten auf dem Probenahmeformular vorliegt.

8.4 Meldung der Analyseergebnisse

Das gem. Ziff. 8.2 ausgewählte Labor meldet die Ergebnisse aller seitens der NADA veranlassten Analysen der NADA sowie den im „International Standard for Laboratories“ vorgesehenen Organisationen (u.a. WADA). Dabei ist der Grundsatz der Vertraulichkeit zu wahren.

8.5 Meldung eines negativen Analyseergebnisses an den Athleten

Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athlet auf Anfrage hin schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung eines negativen Ergebnisses hindert die NADA nicht, die noch vorliegende Probe erneut unter den Voraussetzungen von Ziff. 17.2 untersuchen zu lassen und ggf. im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses eine Sanktion auszusprechen.

TEIL III: ERGEBNISMANAGEMENT, SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL

ARTIKEL 9: ERGEBNISMANAGEMENT

Von dem Zeitpunkt der Meldung eines positiven Analyseergebnisses oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung bis zur Durchführung einer Anhörung ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

9.1 Zuständige Organisation für das Ergebnismanagement

9.1.1 Nach Trainingskontrollen

Der jeweilige nationale Sportfachverband ist für das Ergebnismanagement mit Ausnahme der „Ersten Überprüfung“ gem. Ziff. 9.2 zuständig, sofern diese Zuständigkeit nicht gem. Ziff. 9.1.4 an die NADA übertragen wurde.

9.1.2 Nach Wettkampfkontrollen

Für das Ergebnismanagement bei Wettkampfkontrollen ist der den Wettkampf veranstaltende Verband mit Ausnahme der „Ersten Überprüfung“ gem. Ziff. 9.2 zuständig, sofern diese Zuständigkeit nicht gem. Ziff. 9.1.4 an die NADA übertragen wurde.

9.1.3 Mitteilungspflichten

Die NADA ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren zugegen zu sein.

Unabhängig von einer Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagement sind alle Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen von den Verbänden an die NADA zu melden.

9.1.4 Übertragung des Ergebnismanagements auf die NADA

Nach den Bestimmungen des World Anti-Doping Code sollen die nationalen Anti-Doping-Organisationen auf nationaler Ebene für das Ergebnismanagement zuständig sein. Dementsprechend können die nationalen Sportverbände das Ergebnismanagement auf die NADA übertragen. Hierzu wird zwischen der NADA und dem jeweiligen Verband eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

9.2 Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung wird von der NADA nach den nachfolgenden Vorschriften durchgeführt.

9.2.1 Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses (A-Probe)

Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die NADA eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt, oder
- b) ob eine offensichtliche Abweichung von den Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Laboranalysen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) Werktage nach Erhalt des Analyseberichts (Eingangsstempel) abgeschlossen sein.

9.2.2 Bei Verstößen gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen.

Soweit andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die unter 9.2.1 beschriebenen in Frage stehen, kann die NADA Nachuntersuchungen in dem Umfang und in der Art durchführen, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet.

Diese Nachuntersuchungen sollten spätestens nach sieben (7) Werktagen ab Kenntnis der zuständigen Institution von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

9.2.3 Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ erforderlich

a) Es wird widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker über dem durchschnittlichen Wert liegt, der üblicherweise bei Menschen festgestellt wird. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass der erhöhte Wert pathologisch oder physiologisch bedingt ist.

b) Soweit ein verbotener Wirkstoff sowohl endogen als auch exogen produziert werden kann, kann die NADA vor der Mitteilung gemäß Ziff. 9.3 weitere Überprüfungen dahingehend durchführen, ob der Wirkstoff endogen oder exogen produziert wurde.

c) Soweit das analysierende Labor einen T/E-Quotienten höher als 4 zu 1 festgestellt hat, hat die NADA Untersuchungen anzustellen, inwieweit dieser Quotient physiologisch oder pathologisch bedingt ist (natürliche Erhöhung) oder auf einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen basiert. Hierzu hat sie die Kontrollen der letzten zwölf (12) Monate sowie die nachfolgenden Kontrollen dahingehend zu untersuchen, ob eine natürliche Erhöhung des T/E-Quotienten gegeben ist. Für die Untersuchungen kann sich die NADA von Laboren und anderen Fachleuten unterstützen lassen, die Identität des Athleten muss jedoch geheim bleiben.

Nach Abschluss der Untersuchungen hat die NADA festzustellen, ob der erhöhte T/E-Quotient auf einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen basiert.

d) Der Athlet ist im eigenen Interesse zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet; dies gilt insbesondere der Unterziehung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert er seine Mitwirkung ohne triftigen Grund, so wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde.

9.3 **Mitteilung nach der ersten Überprüfung.**

Ergibt sich bei der ersten Überprüfung, dass weder eine gültige Medizinische Ausnahmegegenehmigung noch eine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, so teilt der Verband bzw. im Falle der Übertragung auf die NADA diese dem betreffenden Athleten unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte der NADA oder dem nationalen Sportfachverband mitgeteilte Adresse Folgendes mit:

- a) das positive Analyseergebnis;
- b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, oder, in einem Fall gemäß Artikel 9.2.3, die zusätzlich durchzuführende Untersuchung zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegt;
- c) das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen (vgl. 9.7) um eine Analyse der B-Probe zu ersuchen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet;
- d) das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei der Eröffnung und Analyse der B-Probe zugegen zu sein; und
- e) das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu der A-Probe anzufordern;
- f) das Recht des Athleten, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen gem. Ziff. 9.4 abzugeben.

Im Falle eines **Verdachts eines Verstoßes gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen** wird der Athlet oder eine andere, einer Sanktion zu unterwerfende Person schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte der NADA oder dem nationalen Sportfachverband mitgeteilte Adresse von dem Verdacht eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung und von dem Verstoß zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wird sie aufgefordert, zu den Vorwürfen gem. Ziff. 9.4 Stellung zu nehmen.

Der jeweilige nationale Sportfachverband des Athleten oder der betroffenen Person ist von dem Verstoß entsprechend zu informieren.

9.4 Stellungnahme des Betroffenen

Der Athlet oder eine andere, einer Sanktion zu unterwerfende Person hat das Recht innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung von einem positiven Analyseergebnis bzw. von einem anderen Verstoß zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation Stellung zu nehmen.

9.5 Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

9.5.1 Suspendierung bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. Ziff. 9.4 können der Athlet bzw. andere beteiligte Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zu einer endgültigen Entscheidung gem. Ziff. 10.3 von jedweder Teilnahme an Wettkampfanstaltungen und Wettkämpfen, die unter der Ägide eines nationalen Sportfachverbandes durchgeführt werden, ausgeschlossen werden (**Suspendierung**). Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Anti-Doping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden des Athleten oder der anderen beteiligten Person entsprechend zu berücksichtigen.

9.5.2 Suspendierung bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses

Liegt ein positives Analyseergebnis vor, das weder aufgrund einer vorhandenen medizinischen Ausnahmegenehmigung noch aufgrund anderer gem. Ziff. 9.2.1 festzustellender Ausnahmen gerechtfertigt ist, **ist** der Athlet in Ausnahme zu Ziff. 9.5.1

zwingend zu suspendieren, sofern der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht.

9.5.3 Absehen von einer Suspendierung

Hat die zuständige Organisation aufgrund der Stellungnahme des Athleten begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses bzw. erachtet die zuständige Organisation weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Athleten und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Athleten an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.

9.5.4 Zuständigkeit für eine Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

Für die Suspendierung (vorläufige Sperre) ist der Vorsitzende des Disziplinarorgans des jeweiligen Sportverbandes bzw. der NADA zuständig.

9.5.5 Die Suspendierung ist dem Athleten und seinem nationalen Sportfachverband schriftlich mitzuteilen.

9.6 **Disqualifikation aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen während eines Wettkampfes**

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle, insbesondere ein positives Analyseergebnis, führt automatisch zur Disqualifikation und zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Für den Ausspruch der Disqualifikation ist der Veranstalter des Wettkampfes bzw. die für das Ergebnismanagement bei diesem Wettkampf zuständige Organisation zuständig.

9.7 **Analyse der B-Probe**

9.7.1 Der Athlet hat das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen und bei der Analyse zugegen zu sein.

9.7.2 Der Athlet muss das Verlangen nach einer Analyse der B-Probe schriftlich, innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung gem. Ziff. 9.3 der zuständigen Organisation mitteilen. Fristwährend ist der Eingang bei dieser.

Die zuständige Organisation kann einen Vorschuss in Höhe von mindestens EUR 200,00 für die Durchführung der Analyse der B-Probe anfordern. Die Analyse der B-Probe wird in diesem Fall erst dann durchgeführt, wenn der Athlet den Vorschuss einbezahlt hat.

9.7.3 Verzichtet der Athlet auf dieses Recht, ist der nationale Sportfachverband oder die NADA nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Ordnen die NADA oder der nationale Sportfachverband dennoch eine Analyse der B-Probe an, ist der Athlet gem. Ziff. 9.7.5 zu benachrichtigen.

Verzichtet der Athlet auf dieses Recht, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung angesehen, sondern stellt nur eine unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, das Verlangen innerhalb der Frist einzureichen bzw. überhaupt keine Analyse der B-Probe verlangen zu haben.

9.7.4 Der Athlet trägt die Kosten der Analyse der B-Probe (inkl. Administrationsaufwand), es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht die positive Analyse der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gem. Ziff. 9.7.3 angeordnet.

9.7.5 Soweit der Athlet die Analyse einer B-Probe verlangt, hat die zuständige Organisation dafür zu sorgen, dass die Analyse der B-Probe sobald als möglich – jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrages – durchgeführt werden sollte. Die zuständige Organisation wird den Athleten rechtzeitig von Ort, Datum und Zeitpunkt der Analyse der B-Probe informieren.

Falls der Athlet bzw. sein Vertreter trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht rechtzeitig erscheint und er nicht nachweisen kann, dass die Verspätung ohne ein schuldhaftes Verhalten seinerseits bzw. seiner Vertreter eingetreten ist, wird das verspätete Erscheinen als Verzicht auf sein Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe angesehen.

9.7.6 Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gem. den Bestimmungen des „*International Standard for Laboratories*“ der WADA durchgeführt werden, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen WADA-akkreditierten Labor durchgeführt werden, wenn der Athlet gewichtige konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthaften Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors aufkommen lassen. Hierüber entscheidet der Verband bzw. die NADA abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gem. Art. 13.

9.7.7 Bei der Analyse kann sich der Athlet vertreten lassen, zudem kann er einen Experten hinzuziehen, der ebenfalls bei der Analyse zugegen sein darf. Seitens des Athleten dürfen maximal drei (3) Personen (inklusive seiner Person) bei der Analyse zugegen sein. Gleiches gilt für die zuständige Organisation.

9.7.8 Der Athlet ist von dem Ergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

9.8 Vorgehen nach negativer B-Probe

Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion wird aufgehoben. In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde, kann der Athlet oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettkampfes durch den Athleten oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfes noch möglich ist.

ARTIKEL 10: VERHANDLUNG UND ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG

10.1 Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren

10.1.1 Verstöße im Zusammenhang mit Wettkämpfen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Zusammenhang mit Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen ist der veranstaltende nationale oder internationale Sportfachverband nach seinen eigenen Bestimmungen für die Sanktionierung zuständig.

10.1.2 Verstöße im Zusammenhang mit Trainingskontrollen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen außerhalb von Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen ist der jeweilige nationale Sportfachverband bzw. bei ausländischen Athleten ggf. der internationale Sportfachverband oder der jeweilige nationale Sportfachverband des ausländischen Athleten entsprechend seiner eigenen Bestimmungen für die Sanktionierung zuständig.

10.1.3 Übertragung der Sanktionsbefugnis und des Ergebnismanagement auf die NADA

Die Sanktionsbefugnis und das Ergebnismanagement können mittels einer gesonderten Vereinbarung vom Sportfachverband auf die NADA übertragen werden.

Die nationalen Sportfachverbände haben ihre Regelwerke und Disziplinarverfahren entsprechend den unten aufgeführten Bestimmungen auszugestaltet bzw. entsprechend anzupassen. Anstelle des für die Sanktionierung zuständigen Disziplinarorgans (vgl. Ziff. 10.7) des nationalen Sportfachverbandes kann der Verband auch ein Schiedsgericht für die Sanktionierung vorsehen.

Die nationalen Sportfachverbände sind verpflichtet, bei jedem festgestellten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Sanktionsverfahren durchzuführen.

10.2 Bestimmung eines Verhandlungstermins

Soweit der Athlet die Analyse der B-Probe verlangt hat, soll spätestens sieben (7) Tage nach Erhalt des Analyseergebnisses durch den Vorsitzenden des Disziplinarorgans ein Termin zur Verhandlung vor dem Disziplinarorgan bestimmt werden.

Hat der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet, das Verlangen verspätet gestellt, den Vorschuss nicht eingezahlt oder ist er zur Analyse nicht erschienen, hat der Vorsitzende des Disziplinarorgans innerhalb von sieben (7) Tagen nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Athlet eine Analyse der B-Probe verlangen konnte, bzw. nach dem Tag der Analyse einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen.

Bei Verstößen gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen hat der Vorsitzende des Disziplinarorgans innerhalb von sieben (7) Tagen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. 9.4 einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen.

Der Verhandlungstermin soll vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Terminbestimmung liegen.

Der Athlet bzw. die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, ist zu dem Verhandlungstermin mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu laden.

10.3 Verfahrensgrundsätze

10.3.1 Verfahrenssprache ist Deutsch.

10.3.2 Der Athlet oder die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

10.3.3 Der Athlet oder die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hat das Recht, sich auf eigene Kosten eines Dolmetschers zu bedienen, wenn er/sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist.

10.3.4 Rechtliches Gehör

Dem Athleten oder der Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Disziplinarorgan bei seiner Entscheidung stützen kann, sind dem Athleten oder der Person rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

10.3.5 Beibringungsgrundsatz – Sachverhaltsermittlung

Das Disziplinarorgan hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit es hierzu gemäß Art. 3 und 9.2 verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe des Athleten oder der Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen vorgeworfen wird, den zu seiner/ihrer Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen (vgl. Art. 3).

10.3.6 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

a) Das Disziplinarorgan kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung aufgrund eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Athlet oder die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat.

b) Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen der Ziff. 10.3.7 möglich, wenn der Athlet oder die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen wurde.

c) Hat der Athlet oder die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden oder den Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode eingeräumt oder ein anderer Sportfachverband den Athleten oder die Person bereits sanktioniert, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden des Disziplinarorgans ohne dessen/deren vorherige Zustimmung entschieden werden.

10.3.7 Säumnis

Versäumt es der Athlet bzw. die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem Disziplinarorgan vorliegenden Tatsachen ergehen.

Versäumt es der Athlet bzw. die Person, sich überhaupt zu dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu äußern, kann der Vorsitzende des Disziplinarorgans im schriftlichen Verfahren entscheiden.

Eine Zustimmung des Athleten zum schriftlichen Verfahren ist in Abweichung von Ziff. 10.3.6 nicht notwendig. Die Entscheidung über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens trifft der Vorsitzende des Sanktionsorgans; sie ist unanfechtbar.

Versäumt es der Athlet bzw. die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, innerhalb der vom Disziplinarorgan bestimmten Frist sich zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen, so kann das Disziplinarorgan das Verfahren fortsetzen und die Entscheidung nach den ihm vorliegenden Tatsachen erlassen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des Disziplinarorgans genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

10.4 Entscheidung des Disziplinarorgans

Das Disziplinarorgan soll innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Falle eines schriftlichen Verfahrens nach dem letzten festgesetzten Datum zur Stellungnahme eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung einschließlich der Begründung ist dem Athleten oder der Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, an die letzte der NADA oder dem Verband mitgeteilte Adresse per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Der nationale Verband des Athleten oder der Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, und die NADA erhalten eine Abschrift dieser Entscheidung.

10.5 Beschleunigtes Verfahren bei Wettkampfveranstaltungen

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Zusammenhang mit einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung können in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Art. 10.3 findet entsprechend Anwendung. Die Fristen sind entsprechend dem Zweck des beschleunigten Verfahrens unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu verkürzen.

10.6 Informationspflichten

Die NADA ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren zugegen zu sein.

10.7 Zusammensetzung und Bildung des Disziplinarorgans

10.7.1 Das für die Sanktionierung der Athleten oder anderer beteiligter Personen zuständige Disziplinarorgan des nationalen Sportfachverbandes oder der NADA hat unabhängig und in einem fairen Verfahren über die Sanktionierung zu entscheiden.

10.7.2 Um die Unabhängigkeit und eine ausgewogene Zusammensetzung sicherzustellen, sollte sich dieses Disziplinarorgan wie folgt zusammensetzen:

- Ein (1) Vorsitzender des Disziplinarorgans sowie zwei (2) Stellvertreter, die allesamt die Befähigung zum Richteramt besitzen und einschlägige Erfahrung im Bereich des Sportrechts und insbesondere des Anti-Doping-Kampfes haben;
- Zwei (2) Vertreter aus dem Bereich der Medizin, mit nachgewiesener Erfahrung bei der Betreuung von Leistungssportlern und des Anti-Doping-Kampfes;
- Zwei (2) aus dem Bereich der nationalen Sportfachverbände
- Zwei (2) Vertreter, die Kadersportler waren oder sind.

10.7.3 Das Disziplinarorgan entscheidet unter Einschluss des Vorsitzenden in der Zusammensetzung von mindestens drei Mitgliedern über den vorgelegten Fall. Der Vorsitzende, oder, in seiner Abwesenheit, einer seiner Stellvertreter, bestimmt die übrigen Mitglieder des Disziplinarorgans, die über den vorgelegten Fall entscheiden. Die bestimmten Mitglieder dürfen zuvor mit dem Fall nicht befasst gewesen sein und im Übrigen keinerlei Interessenkonflikten unterliegen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

In den unter 10.3.6 bzw. 10.3.7 aufgeführten Fällen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarorgans als Einzelrichter. Mit Zustimmung des Athleten bzw. der Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, kann auch in den übrigen Fällen die Entscheidung durch einen Einzelrichter getroffen werden.

ARTIKEL 11: SANKTIONEN GEGEN EINZELNE PERSONEN

11.1 Verschuldensvermutung

Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Athleten begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Athlet den Verstoß mindestens fahrlässig begangen hat.

Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde, und er nachweist, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist (zum Beweismaß vgl. Art. 3).

11.2 Annullierung der Ergebnisse von Wettkämpfen und Wettkampfanstaltungen

11.2.1 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem bestimmten Wettkampf führt zur Disqualifikation und Annullierung gem. Ziff. 9.6. Entsprechendes gilt grundsätzlich für **alle** Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Suspendierung oder Sperre erzielt wurden.

11.2.2 Darüber hinaus ist der Athlet grundsätzlich ebenfalls für **alle Wettkämpfe der Wettkampfanstaltung**, in deren Rahmen der Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, zu disqualifizieren und die Ergebnisse zu annullieren.

11.2.3 Hat der Athlet keinen schuldhaften Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, werden die Wettkampfergebnisse aus den **nachfolgenden** Wettkämpfen nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in diesen Wettkämpfen erzielten Ergebnisse von dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

11.3 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses

11.3.1 Für die folgenden Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;

- Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsprobe;
- Anwendung oder Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;
- Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;

beträgt die Sanktion

Erster Verstoß: eine zweijährige (2-jährige) Sperre

Zweiter Verstoß: eine lebenslange Sperre.

Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

11.3.2 Wenn der Athlet in einem Einzelfall, bei dem es um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 oder um die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach Artikel 2.2 geht, nachweist, dass dieser Verstoß **ohne sein Verschulden** verursacht wurde, so kann die ansonsten geltende Sperre aufgehoben werden. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 aufgrund des Nachweises eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Marker oder Metaboliten vor, muss der Athlet zu seiner Entlastung ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

11.3.3 Wenn der Athlet in einem Einzelfall nachweist, dass er **weder vorsätzlich noch grob fahrlässig** gehandelt hat, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Allerdings darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Werden in Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben des Athleten ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, was einen Verstoß gegen Artikel 2.1 bedeutet, muss der Athlet für eine Reduzierung der Dauer der Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

11.4 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei sog. „speziellen“ Wirkstoffen

Die „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden“ enthält spezielle Wirkstoffe (*specified substances*), die aufgrund ihrer großen Verbreitung in medizinischen und anderen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen können oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist.

Kann ein Athlet nachweisen, dass die Anwendung eines speziellen Wirkstoffs nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene, so findet anstelle der Sperre gemäß Artikel 11.3.1 folgendes Strafmaß Anwendung:

<u>Erster Verstoß:</u>	Mindestens eine öffentliche Verwarnung bis zu höchstens einer einjährigen (1-jährige) Sperre.
<u>Zweiter Verstoß:</u>	eine zweijährige (2-jährigen) Sperre.
<u>Dritter Verstoß:</u>	eine lebenslange Sperre.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnittes 11.3 entsprechend Anwendung.

11.5 Sperre bei anderen (als in Ziff. 11.3. und 11.4. genannten) Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Dauer der Sperre beträgt bei:

11.5.1 Verweigerung einer Kontrolle und Einflussnahme

Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 findet die in Artikel 11.3.1 jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen finden die Bestimmungen Ziff. 11.3.3 entsprechend Anwendung.

11.5.2 Handel, Verabreichung und sonstige Tatbeteiligung

Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 kann eine Sperre von mindestens vier Jahren bis zu lebenslang auferlegt werden.

Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (Hilfs-)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfanstaltungen teilzunehmen oder eine offiziellen Funktion für einen Sportverband, -verein oder den Athleten auszuüben.

Ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zum Nachteil eines Minderjährigen, d.h. werden zum Beispiel einem Minderjährigen verbotene Wirkstoffe verabreicht oder verkauft, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er nicht die in Artikel 11.4 erwähnten speziellen Wirkstoffe, kann dies zu einer lebenslangen Sperre für diese Athletenbetreuer führen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen Ziff. 11.3.3 entsprechend Anwendung.

11.5.3 Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit

Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre

Erster Verstoß:	eine öffentliche Verwarnung
Zweiter Verstoß:	eine mindestens dreimonatige (3-monatige) Sperre
Dritter Verstoß:	eine einjährige (1-jährige) Sperre
Vierter Verstoß:	eine zweijährige (2-jährige) Sperre

11.5.4 Teilnahme an Wettkämpfen trotz Suspendierung oder Sperre

Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 findet die in Artikel 11.3.1 jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen finden die Bestimmungen Ziff. 11.3.2 und Ziff. 11.3.3 entsprechend Anwendung.

11.6 Kronzeugenregelung

Wenn der Athlet die NADA oder einen nationalen Sportfachverband maßgeblich bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athletenbetreuer und andere Personen unterstützt hat und die NADA oder ein nationaler Sportfachverband dadurch einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person im Sinne von Artikel 2.6.2 oder Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 aufdeckt oder nachweist, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Die reduzierte Dauer der Sperre darf allerdings nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Unterartikel reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen.

11.7 Maßregeln außerhalb des Sports

Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a Arzneimittelgesetz (AMG) hat der Verband die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen.

Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat der Verband die jeweilige Person ebenfalls zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandes. Dabei ist davon auszugehen, dass ein **Eigenverbrauch in geringer Menge** bei maximal **drei (3) Konsumeinheiten** des Betäubungsmittels vorliegen kann.

11.8 Regeln bei wiederholtem oder mehrfachem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

11.8.1 Ein wiederholter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nur dann als zweiter Verstoß bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 11.3, 11.4 und 11.5 berücksichtigt werden, wenn der Athlet oder die Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verübt hat, nachdem er von dem ersten Verstoß Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.

Die Beweislast für den Zeitpunkt der Kenntnis trägt die NADA oder der nationale Sportfachverband, soweit diesem die Disziplinarbefugnis zusteht. Gelingt der NADA oder dem nationalen Sportfachverband der Beweis nicht, werden die Verstöße als ein einziger erster Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion begründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

11.8.2 Wird auf Grundlage einer **einzigsten Kontrolle** nachgewiesen, dass ein Athlet sowohl hinsichtlich eines **speziellen Wirkstoffs** gemäß Artikel 11.4 als auch hinsichtlich eines **weiteren verbotenen Wirkstoffes** oder einer verbotenen Methode einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass der Athlet einen **einzelnen Verstoß** gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei jedoch die zu verhängende Sanktion sich auf denjenigen Verstoß gründet, welcher die strengere Sanktion nach sich zieht.

11.8.3 Hat ein Athlet **zwei separate Verstöße** gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, wobei beim **ersten dieser Verstöße** ein **spezieller Wirkstoff** gemäß Artikel 11.4 (Spezielle Wirkstoffe) nachgewiesen wurde, während bei dem **nachfolgenden zweiten Verstoß** ein **verbotener Wirkstoff** oder eine verbotene Methode nachgewiesen wurde, die den Sanktionen gemäß Artikel 11.3 unterliegen, oder dieser

zweite Verstoß ein Verstoß war, der den Sanktionen gemäß Artikel 11.5.1 unterliegt, so beträgt die Dauer der Sperre, die für den zweiten Verstoß verhängt wird, mindestens zwei und höchstens drei Jahre.

Wird nachgewiesen, dass ein Athlet einen **dritten Verstoß** gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine Kombination eines Verstoßes im Zusammenhang mit speziellen Wirkstoffen gemäß Artikel 11.4 und einem weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 11.3 oder 11.5.1 vorliegt, so kann als Sanktion eine lebenslange Sperre verhängt werden.

11.8.4 Wird eine Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäß Artikel 11.3, 11.4 und 11.5 angesehen.

11.9 Beginn der Sperre

Die Sperre beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorgans. Der Zeitraum einer Suspendierung gem. Ziff. 9.5 wird auf die Gesamtdauer der abzuleistenden Sperre angerechnet.

11.10 Status während der Sperre – Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportorganisationen

Eine Person, die gesperrt wurde, darf während der Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer Aktivität (außer an Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen) teilnehmen, die von einem internationalen Sportverband, dem IOC und IPC, einem nationalen Sportverband genehmigt oder organisiert wurde⁵. Hierzu gehören ebenfalls die von den nationalen Sportverbänden unabhängigen Ligen. Darüber hinaus darf die gesperrte Person an keiner mit öffentlichen Mitteln geförderten Trainingsmaßnahme teilnehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2.9 NADA-Code dar und ist entsprechend gem. Ziff. 11.5.4 NADA-Code zu sanktionieren

Darüber hinaus sind die Organisationen und Einrichtungen, die den Athleten oder eine andere betroffene Person finanziell unterstützen, verpflichtet, bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen sämtliche finanzielle Unterstützung, welche diese Person erhält bzw. erhalten hat, teilweise oder gänzlich einzubehalten oder ab dem Zeitpunkt der Probenahme zurückzufordern. Bei Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Zuwendungen und Preisgelder in diesem Fall zurückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden.

11.11 Kontrollen nach Ablauf einer Sperre

Als Voraussetzung dafür, dass der Athlet nach Ablauf einer bestimmten Sperre wieder an Wettkämpfen teilnehmen kann, muss der Athlet während der Zeit einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch die NADA zur Verfügung stehen und weiterhin seine aktuellen und genauen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit entsprechend seiner Zugehörigkeit zu einem Testpool oder Kader gem. Art. 6 machen. Athleten, die keinem Kader angehören, werden im Hinblick auf ihre Meldepflichten für den Zeitraum ihrer Sperre so behandelt, als ob sie einem Kader angehören würden.

⁵ Anm.: Der Athlet oder die Person dürfen nach dieser Vorschrift auch nicht an Veranstaltungen nationaler wie internationaler Verbände **anderer Sportarten** teilnehmen, wenn er/sie vom nationalen oder internationalen Verband **einer Sportart** gesperrt wurde.

Der Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde und der seine aktive Laufbahn beendet hat und dementsprechend aus dem Testpool für Trainingskontrollen gestrichen wird, kann zu einem späteren Zeitpunkt erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die NADA von seiner Rückkehr ins Wettkampfgeschehen informiert hat und er über einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten mindestens zwei (2) Trainingskontrollen unterzogen wurde, wobei die Analyse der letzten Kontrolle entsprechend einer Wettkampfkontrolle vorzunehmen ist, d.h. auch auf die Wirkstoffe analysiert wird, die im Wettkampf verboten sind.

Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten des Athleten.

ARTIKEL 12: KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

Liegen bei mehr als einem Mitglied einer Mannschaft die Voraussetzungen für eine vorläufige Suspendierung gem. Art. 9.5 bzw. für eine Disqualifikation gem. Art. 9.6 vor, kann die Mannschaft disqualifiziert werden oder gegen sie andere disziplinarische Maßnahmen verhängt werden, soweit die Regelwerke des entsprechenden nationalen Sportfachverbandes eine solche Maßnahme vorsehen. Für die Anordnung der Maßnahme ist der jeweilige nationale Sportfachverband zuständig.

ARTIKEL 13: RECHTSBEHELFE

Für Rechtsbehelfe gemäß diesem Abschnitt ist das nationale Sportschiedsgericht zuständig. Bis zur Errichtung des nationalen Sportschiedsgerichts tritt an seine Stelle das ad-hoc-Schiedsgericht des Deutschen Sportbundes. Auf das Verfahren finden die Schiedsordnungen des jeweiligen Schiedsgerichts Anwendung.

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Entscheidungen, die auf der Grundlage des NADA-Code oder eines dem NADA-Code angepassten Regelwerks eines Verbandes ergehen, können nur nach den Vorschriften dieses Artikels in Verbindung mit der anwendbaren Verfahrensordnung angefochten werden.

Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.

Bevor ein Rechtsbehelf eingelegt wird, sind die verbandsinternen Rechtsbehelfe auszuschöpfen. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen eine Durchführung des verbandsinternen Verfahrens nicht zumutbar ist, insbesondere dieses verzögert wird oder rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Verfahren offensichtlich nicht genügt.

13.2 Anfechtung von Entscheidungen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

13.2.1 Zuständigkeit

Für Rechtsbehelfe gegen abschließende Entscheidungen eines nationalen Sportfachverbandes oder der NADA ist unabhängig von der Einordnung des Athleten in einen internationalen oder nationalen Testpool das nationale Sportschiedsgericht zuständig, wenn der Athlet eine Schiedsvereinbarung mit dem nationalen Verband oder

der NADA abgeschlossen hat. Auf das Verfahren findet die Schieds- und Verfahrensordnung des nationalen Sportschiedsgerichts Anwendung.

Hat der Athlet gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des *Court of Arbitration for Sport* (CAS) und des nationalen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das nationale Sportschiedsgericht anzurufen.

Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des nationalen Sportschiedsgerichts begründet, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.

Entscheidungen des nationalen Sportschiedsgerichts können vor dem CAS angefochten werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

13.2.2 Rechtsbehelfsbefugnis

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die einen Athleten des internationalen Testpools betreffen, können einlegen

- a) der Athlet bzw. jede Person, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
- b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- c) der jeweilige internationale Verband und jede andere Dopingorganisation, nach dessen/deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können;
- d) das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder das Internationale Paralympische Komitee (IPC), wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele haben kann, insbesondere bei Nominierungsentscheidungen;
- e) die WADA.

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die einen Athleten des nationalen Testpools betreffen, können einlegen

- a) der Athlet bzw. jede Person, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
- b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- c) der jeweilige internationale Verband;
- d) die WADA.

13.3 **Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

Entscheidungen der **WADA**, die die Bewilligung oder Ablehnung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen betreffen, können von dem betroffenen Athleten oder von der Anti-Doping-Organisation, deren Entscheidung abgeändert wurde, ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.

Entscheidungen von **anderen Anti-Doping-Organisationen** als der WADA, die eine Medizinische Ausnahmegenehmigung ablehnen und nicht von der WADA abgeändert werden,

können von internationalen Athleten ausschließlich vor dem CAS und von nationalen Athleten ausschließlich vor dem nationalen Sportschiedsgericht angefochten werden.

TEIL IV: SONSTIGES & SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14: VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG

14.1 Informationen über positive Analyseergebnisse und sonstige mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Sowohl die NADA als auch die nationalen, internationalen Sportfachverbände und die WADA informieren sich jederzeit gegenseitig über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und über das Ergebnis eines Suspendierungs- bzw. Sanktionsverfahrens gem. Ziff. 9.5 und 11.

Folgende Informationen sind jeweils mitzuteilen: Namen, das Land und die Sportart des Athleten, die Disziplin des Athleten innerhalb der Sportart, Angaben darüber, ob die Kontrolle als Trainings- oder Wettkampfkontrolle erfolgte, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse.

Diese Informationen sind bis zu ihrer Veröffentlichung gem. 14.2. vertraulich zu behandeln.

14.2 Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit

Die Identität von Athleten, deren Probe(n) ein positives Analyseergebnis ergeben hat/haben, oder von Athleten oder anderen Personen, die verdächtig sind gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, wird von der NADA erst an die Öffentlichkeit weitergegeben werden, wenn eine Entscheidung über die Sanktion getroffen worden ist.

Davon unberührt bleibt eine Veröffentlichung durch die für die Sanktion zuständige Organisation, die jedoch nicht früher als der Abschluss der Analyse der B-Probe oder der Verzicht hierauf geschehen darf.

Vorstehende Regelung findet auf Minderjährige bei Sperren unter einem Jahr keine Anwendung, eine Offenbarung ihrer Identität ist nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich und ist im Urteilstenor festzuhalten.

14.3 Statistische Berichte

Die NADA veröffentlicht jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen und übermittelt der WADA eine Kopie dieses Berichts.

ARTIKEL 15: ANNAHME, UMSETZUNG UND ÄNDERUNG DES NADA-CODE

15.1 Annahme des NADA-Code

Die nationalen Sportfachverbände nehmen das Anti-Doping Regelwerk der NADA (NADA-Code) durch schriftliche Vereinbarung (der sog. „Trainingskontrollvereinbarung“) mit der NADA an.

15.2 Umsetzung des NADA-Code

Die nationalen Sportfachverbände passen ihre Satzungen und Ordnungen entsprechend den Vorschriften des NADA-Code an und tragen dafür Sorge, dass die Regelungen des NADA-

Code auch für die Athleten, Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal aufgrund satzungsmäßiger oder einzelvertraglicher Bindung verbindlich sind.

15.3 Annahme- und Umsetzungsfristen

Der erste Version des NADA-Codes (1.0) vom November 2004 war bis spätestens **20. Dezember 2004** durch Unterzeichnung des „Trainingskontrollvertrages“ anzunehmen.

Die Umsetzung des NADA-Code und insbesondere die Bindung der Athleten, Trainer, Ärzte, Betreuer und des sonstigen Hilfspersonals hatte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **31. Dezember 2005** zu erfolgen.

15.4 Änderung des NADA-Code und der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“

15.4.1 Die NADA ist befugt, den NADA-Code jederzeit zu ändern, insbesondere ihn den Anforderungen des Welt Anti-Doping Code und der Internationalen Standards anzupassen.

15.4.2 Änderungsverfahren

Die nationalen Sportfachverbände können bis zum **1. Juli** eines jeden Jahres schriftlich begründete Änderungswünsche der NADA übersenden, die – soweit sie nicht gegen Vorschriften des WADA Code und der Internationalen Standards verstoßen – die NADA soweit als möglich berücksichtigen soll. Den nationalen Sportfachverbänden kann auf Anfrage schriftlich mitgeteilt werden, inwieweit und aus welchen Gründen den Änderungswünschen nicht entsprochen wurde. Die berücksichtigten Änderungen werden in der folgenden Version des NADA-Code aufgenommen werden.

Änderungen des NADA-Code, die auf Änderungen des WADA-Code, der WADA-Liste oder der Internationalen Standards beruhen, müssen grundsätzlich von der NADA aufgrund ihrer Verpflichtungen gegenüber der WADA umgesetzt werden. Den nationalen Sportfachverbänden wird dennoch rechtzeitig die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Die NADA wird die Anmerkungen, soweit möglich, an die WADA weiterleiten und sich ggf. für eine Anpassung der entsprechenden Regelwerke einsetzen.

15.4.3 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Fassung des NADA-Code legt die NADA fest und teilt ihn den nationalen Sportfachverbänden schriftlich mit; der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann frühestens vier Wochen nach der Veröffentlichung des NADA-Code in seiner geänderten Fassung liegen.

15.4.4 Änderung der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“

Bei einer Änderung der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ (WADA-Liste) durch die World Anti-Doping Agency (WADA) steht den nationalen Sportfachverbänden kein Recht auf eine Stellungnahme zu. Die NADA wird die nationalen Sportfachverbände über die Änderungen informieren, diese Information ist jedoch kein Wirksamkeitserfordernis für die Geltung der geänderten Liste. Im Übrigen findet Art. 4 Anwendung.

15.4.5 Die nationalen Sportfachverbände sind verpflichtet, die Änderungen des NADA-Code unverzüglich nach seinem Inkrafttreten umzusetzen. Sie haben durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tra-

gen, dass die geänderte Fassung unverzüglich umgesetzt wird und die dem nationalen Sportfachverband angehörigen bzw. nachgeordneten Vereine, Athleten und sonstige Beteiligte von den Änderungen informiert und daran gebunden werden.

15.5 Rückwirkende Anwendung des NADA-Code

Der NADA-Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des NADA-Code und seiner Umsetzung im Regelwerk des Sportverbandes anhängig waren. Im Falle einer Änderung des NADA-Code findet die geänderte Fassung des NADA-Code keine Anwendung auf Dopingvergehen, die vor Inkrafttreten der geänderten Fassung begangen worden sind.

ARTIKEL 16: AUSLEGUNG DES NADA-CODE – KOLLISION MIT ANDEREN REGELWERKEN – ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

16.1 Auslegungen des NADA-Code

Der NADA-Code ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der Sportorganisationen. In Zweifelsfragen ist der World Anti-Doping Code in seiner englischen Originalfassung insbesondere die „*Fundamental Rationales*“ des World Anti-Doping Code zur Auslegung heranzuziehen.

16.2 Kollision mit Regelwerken internationaler Sportfachverbände – Anerkennung von Entscheidungen anderer Sportorganisationen

16.2.1 Kollision mit Regelwerken internationaler Sportfachverbände

Sollte eine Bestimmung des NADA-Code mit dem für den Verband verbindlichen Reglement seines internationalen Fachverbandes unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des internationalen Fachverbandes, soweit sie mit dem World Anti-Doping Code und den Internationalen Standards der WADA übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

16.2.2 Anerkennung von Entscheidungen anderer Unterzeichner des WADA-Code

Die NADA anerkennt die Dopingkontrollen, die Medizinischen Ausnahmegenehmigungen sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines anderen Unterzeichners des World Anti-Doping Code, die mit dem World Anti-Doping Code und den Internationalen Standards der WADA übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses Unterzeichners liegen.

16.2.3 Anerkennung von Sanktionen anderer nationaler Sportorganisationen

Soweit ein nationaler Sportfachverband gegen einen Athleten oder eine andere Person eine Sanktion wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausgesprochen hat, sind die übrigen nationalen Sportfachverbände verpflichtet, diese Sanktion anzuerkennen und den Athleten oder die Person ebenfalls entsprechend zu sanktionieren (vgl. im Übrigen Art. 11.10 „Status während der Sperre“).

ARTIKEL 17: EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST – VERJÄHRUNG

17.1 Eigentumsverhältnisse an den Proben

Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag der NADA genommen worden sind, sind Eigentum der NADA.

17.2 Erneute Untersuchung der Proben

Die NADA ist berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben worden sind. Gleiches gilt, wenn die NADA nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

17.3 Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung des NADA-Code eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

Öffentliche Verwarnungen im Sinne des Art. 11 erlöschen 18 Monaten nach ihrem Ausspruch durch das Disziplinarorgan des nationalen Sportfachverbandes oder der NADA.

17.4 Aufbewahrungsfrist

Alle in Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle der Kontrollen und die Analyseberichte, müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gem. Ziff. 17.3 aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zum Zeitpunkt der Verjährung aufbewahrt werden.

ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Athlet: Im Sinne der *Dopingkontrolle* eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von der NADA und dem jeweiligen nationalen Sportfachverband festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der *NADA* als zu kontrollierender *Athlet* benannt wird.

Athletenbetreuer: Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Funktionär, jedes Teammitglied sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln.

Besitz: der tatsächliche oder mittelbare Besitz. Letzterer liegt vor, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den *verbotenen Wirkstoff/verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen ein *verbotener Wirkstoff/verbotene Methode* vorhanden ist, innehat. Ist die ausschließliche Verfügungsgewalt nicht gegeben, liegt mittelbarer Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des *verbotenen Wirkstoffs/verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Besitz in irgendeiner Form liegt hingegen nicht (mehr) vor, wenn die *Person* durch ein bestimmtes Verhalten nach außen erkennbar zeigt, dass *sie* keine Verfügungsgewalt mehr ausüben will und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet. Ein solches Verhalten kann jedoch nur dann als Aufgabe des Besitzes angesehen werden, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

Disqualifikation: Siehe oben: *Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

Dopingkontrollen: Die Bestandteile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Organisation der Kontrollen, *Probenahme* und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, *Probenahme* und weitere Bearbeitung (z.B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörungen und Rechtsmittel.

Gebrauch: Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*.

Handel: Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* an einen *Athleten*, sei es entweder direkt oder durch einen oder mehrere Dritte. Davon ist jedoch der Verkauf oder Vertrieb eines *verbotenen Wirkstoffs* durch *medizinisches Personal* oder *Personen*, die nicht *Athletenbetreuer* sind, zu therapeutische Zwecken bei Vorliegen einer medizinischen Indikation ausgenommen.

Internationaler Standard: Ein von der *WADA* verabschiedeter Standard zur Unterstützung des World Anti-Doping Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren regelrecht durchgeführt wurden.

Internationaler/nationaler Testpool (Registered Testing Pool): Die Gruppe der *Spitzenathleten*, die von jedem Internationalen Sportfachverband und der NADA zusammen mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der NADA.

Körpergewebe- und Körperflüssigkeitsprobe: Biologisches Material, das zum Zweck der *Dopingkontrolle* entnommen wurde.

Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden (WADA-Liste): Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA, in der die *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfes* erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* anzeigen.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche *Person*, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Missed Test: Der Athlet ist aufgrund fehlerhafter oder nicht vorliegender Aufenthaltsinformationen nicht erreichbar und steht für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung.

Person: Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.

Positives Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer *Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe* das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffes*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die *Anwendung* einer *verbotenen Methode* feststellt.

Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen: Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Sanktion nach sich ziehen: (a) Disqualifikation bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten *Wettkampf* oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* mit allen daraus entstehenden Konsequenzen für ungültig erklärt werden, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) Suspendierung (vorläufige Sperre) bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme am *Wettkampfgeschehen* vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung gefällt wird; und (c) Sperre bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme am *Wettkampfgeschehen* oder sonstiger Aktivität oder von finanzieller Unterstützung ausgeschlossen wird.

Sperre: Siehe *Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

Teilnehmer: *Athlet* oder *Athletenbetreuer*.

Unangekündigte Kontrolle: Eine *Dopingkontrolle*, die ohne vorherige Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt wird und bei welcher der *Athlet* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der *Probe* ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Unterzeichner: Diejenigen Institutionen, die den WADA-Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die *Nationalen Olympischen Komitees*, die Nationalen Paralympischen Komitees, *Großveranstalter*, *Nationale Anti-Doping-Organisationen* und die WADA.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung zwecks Veränderung von Ergebnissen oder um die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* als solche beschrieben wird.

Verbotene Wirkstoffe: Jeder Wirkstoff, der in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* als solcher beschrieben wird.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Ein Versuch ist nicht gegeben, wenn die *Person* den Versuch aufgibt, bevor dieser durch einen nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

Vorläufige Sperre (Suspendierung): Siehe oben: *Konsequenzen*.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampf/Wettkampfveranstaltung: Ein einzelner Lauf, einzelnes Spiel (auch sog. Freundschaftsspiele) oder einzelner sportlicher Wettkampf, zum Beispiel das Finale des 100-Meter-Laufs bei den Olympischen Spielen wird als Wettkampf bezeichnet. Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele) bezeichnet man als Wettkampfveranstaltung. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für *Wettkampf* und *Wettkampfveranstaltung* festgelegte Abgrenzung.

Zielkontrolle: Auswahl von *Athleten* zu *Dopingkontrollen*, bei der bestimmte *Athleten* oder Gruppen von *Athleten* für gezielte *Kontrollen* zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

ANHANG 2: DURCHFÜHRUNG DER TRAININGSKONTROLLEN

1. Allgemeines zur Durchführung der Trainingskontrollen

1.1 Trainingskontrollen sollten möglichst immer als unangekündigte Kontrolle erfolgen.

1.2 Bei zentralen Trainings- oder Lehrgangsmaßnahmen der Verbände dürfen Kontrollen nur zwischen 06.00 Uhr und 24.00 Uhr durchgeführt werden. Gleiches gilt auch für Dopingkontrollen an der Trainingsstätte. Dopingkontrollen, die in der Wohnung durchgeführt werden, sollten abends bis 23.00 Uhr beendet sein und morgens nicht vor 7.00 beginnen.

1.3 Das Kontrollpersonal darf keinerlei Interessenskonflikte in Bezug auf das Resultat einer Probenahme haben und nicht minderjährig sein.

1.4 Das Kontrollpersonal muss offizielle Ausweise haben, die von der NADA oder einer anderen für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständigen Organisation ausgestellt worden sind. Auf Verlangen des Sportlers oder seines gesetzlichen Vertreters ist die Identität zusätzlich durch einen gültigen Personalausweis nachzuweisen.

2. Erste Benachrichtigung des Athleten

Der verantwortliche Kontrolleur hat sicherzustellen, dass der ausgewählte Athlet benachrichtigt wird und keine Gelegenheit zur Manipulation der abzugebenden Probe besteht.

2.1 Der verantwortliche Kontrolleur prüft, ob die Benachrichtigung eines Dritten vor der Benachrichtigung des Athleten erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Athlet minderjährig ist oder wenn die Behinderung des Athleten es erfordert.

2.2 Der verantwortliche Kontrolleur hat den Athleten persönlich, in Ausnahmefällen telefonisch von der Kontrolle zu benachrichtigen. Dabei hat er dem Athleten Folgendes mitzuteilen:

- a) Die Tatsache, dass sich der Athlet einer Probenahme unterziehen muss.
- b) Die Institution, unter deren Aufsicht die Probenahme stattfindet.
- c) Die Art der Probenahme und die Bedingungen, denen im Vorfeld der Probenahme Folge geleistet werden muss.
- d) Die Rechte des Athleten, einschließlich des Rechts auf:
 - i. einen Vertreter und, falls nötig, einen Übersetzer mitzubringen;
 - ii. zusätzliche Information über das Verfahren der Probenahme;
 - iii. den Anspruch eines minderjährigen Athleten, die Anwesenheit eines Vertreters bei Abgabe der Urinprobe zu verlangen, jedoch ohne dass der Vertreter die Urinabgabe direkt beobachtet, es sei denn, der minderjährige Athlet wünscht dies.
- e) Die Pflichten des Athleten, einschließlich der Verpflichtung,
 - i. sich jederzeit vom ersten Moment der persönlichen Benachrichtigung durch den verantwortlichen Kontrolleur bis zum Abschluss der Dopingkontrolle innerhalb der Sichtweite des verantwortlichen Kontrolleurs aufzuhalten;

- ii. die Vorschriften des Verfahrens der Probenahme einzuhalten beziehungsweise die möglichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens zu tragen;
 - iii. sich so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach der Benachrichtigung oder dem vom verantwortlichen Kontrolleur festgesetzten Zeitpunkt an dem vom verantwortlichen Kontrolleur festgelegten Ort zu melden.
- f) Den Ort der Dopingkontrolle.

2.3 Missed Test Policy der NADA

Die NADA bestimmt in ihrer **Missed Test Policy**, unter welchen Voraussetzungen ein Athlet einen *Missed Test* erhält und entsprechend gem. Art. 2.4. sanktioniert werden kann. Diese Policy wird von der NADA auf ihrer Homepage veröffentlicht und ist Bestandteil dieses Regelwerkes.

2.4 Sobald die persönliche Benachrichtigung erfolgt ist, sollte der verantwortliche Kontrolleur:

- a) sich dem Athleten gegenüber mit dem offiziellen NADA-Ausweis oder einer anderen Vollmacht ausweisen sowie auf Verlangen seinen Personalausweis vorlegen.
- b) die Identität des Athleten durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer gültigen Lizenz mit Passfoto oder einem sonstigen Legitimationspapier mit Passfoto nachweisen. Verweigert der Athlet die Identifizierung und kann er nicht auf andere Art und Weise identifiziert (z.B. dem Kontrolleur persönlich bekannt) werden, kann dies als Verweigerung der Dopingkontrolle sanktioniert werden.
- c) den Athleten von diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung der Dopingkontrolle unter ständiger Beobachtung halten.

3. Zwischen Benachrichtigung und Probenahme

3.1 Verschiebung des Probenahmetermins

Die Verschiebung des Probenahmetermins steht im Ermessen des verantwortlichen Kontrolleurs. Der verantwortliche Kontrolleur dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung für den Fall, dass eine weitere Untersuchung durch die NADA erforderlich wird.

3.2 Verspätung des Athleten

Wenn ein benachrichtigter Athlet nicht spätestens **60 Minuten** nach der Benachrichtigung oder zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort der Dopingkontrolle erscheint, soll der Kontrollversuch abgebrochen werden.

Erscheint der Athlet bevor der verantwortliche Kontrolleur den Ort verlässt, entscheidet dieser nach freiem Ermessen, ob er die Probenahme durchführt. Er hat alle Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des Athleten und die Gründe für seine Entscheidung zu dokumentieren.

4. Probenahme

Die Dopingkontrolle ist in einer Art und Weise durchzuführen, welche die Integrität, Sicherheit und Identität der Proben gewährleistet sowie die Privatsphäre und Würde des Athleten wahrt.

Insbesondere sind die Dopingkontrollen nur von gleichgeschlechtlichen Kontrolleuren durchzuführen, bei Blutkontrollen von einem approbierten Arzt oder unter Aufsicht eines solchen.

Bei Athleten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf deren Wunsch hin auf die Sichtkontrolle bei der Abgabe der Urinprobe verzichtet werden.

4.1 Ausrüstung

Der verantwortliche Kontrolleur verwendet nur solche Ausrüstungen und Materialien zur Probenahme, die von der NADA für Dopingkontrollen freigegeben wurden. Hierzu zählen die Fabrikate Versa-Pak und Bereg-Kits.

4.2 Der verantwortliche Kontrolleur hat dem Athleten die Gelegenheit zu bieten, seinen Flüssigkeitshaushalt auszugleichen.

4.3 Verlassen des Ortes der Dopingkontrolle

Bis zur Abgabe der Dopingprobe darf der Athlet den Ort der Dopingkontrolle nur unter ständiger Beobachtung durch einen Kontrolleur und nur mit Genehmigung des verantwortlichen Kontrolleurs verlassen. Der Zeitpunkt des Verlassens und die Rückkehr werden protokolliert.

4.4 Der verantwortliche Kontrolleur entnimmt die Probe des Athleten gemäß folgendem Protokoll für die jeweilige Art der Probenahme:

- a) Anhang 4: Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens
- b) Anhang 5: Besondere Vorschriften für Athleten mit Behinderungen
- c) Anhang 6: Entnahme von Blutproben
- d) Anhang 7: Entnahme von Urinproben

4.5 Im Falle irgendwelcher Zweifel bezüglich der Herkunft oder Echtheit einer Probe wird der Athlet aufgefordert, eine zusätzliche Probe abzugeben. Weigert sich der Athlet, eine zusätzliche Probe abzugeben, hat der verantwortliche Kontrolleur dies zu protokollieren.

4.6 Der Athleten hat Bedenken und Einwände gegen die Art und Weise der Durchführung der Probenahme auf dem Kontrollformular zu dokumentieren.

Einwände gegen die Art und Weise der Durchführung der Kontrollen, die vom Athleten nicht auf dem Kontrollformular vermerkt worden sind, können bei der Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung, Qualifikation, Sperre oder einer anderen Strafe bzw. im Rechtsbehelfsverfahren nicht zugunsten des Athleten berücksichtigt werden.

4.7 Athlet und der verantwortliche Kontrolleur unterzeichnen das entsprechende Kontrollformular, das die Einzelheiten der Dopingkontrolle einschließlich aller vom Athleten geäußerten Bedenken korrekt wiederzugeben hat. Der Vertreter des Athleten unterzeichnet im Namen des Athleten, falls dieser minderjährig ist. Vom Athleten gewählte Betreuer können das Dopingkontrollformular als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

Der verantwortliche Kontrolleur händigt dem Athleten eine vom Athleten gegengezeichnete Kopie des Dopingkontrollformulars aus.

5. Verwahrung und Transport der Proben

5.1 Verwahrung der Proben

Es ist seitens des Kontrollpersonals sicherzustellen, dass alle entnommenen Proben in einer Art und Weise verwahrt werden, die ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport gewährleisten, und dass die entsprechende Dokumentation sicher verwahrt wird.

5.2 Transport der Proben und deren Dokumentation

Die Proben und die Dokumentation sind in einer Art und Weise zu befördern, die deren Integrität, Identität und Sicherheit garantiert.

Die Proben sind so schnell als nach den Umständen möglich zu dem von der NADA bestimmten WADA-akkreditierten Labor zu versenden.

Die Proben und die Dokumentation sind so zu transportieren, dass ihr Aufbewahrungsort während des Transports ggf. nachvollzogen werden kann. Hierfür ist es ausreichend, dass der Ablauf des Transportes mithilfe der vom Transporteur gelieferten Daten nachvollzogen werden kann.

Die Aufzeichnungen zur Identifizierung eines Athleten werden nicht den Proben oder der Dokumentation beigelegt, die an das von der WADA akkreditierte Labor versandt werden.

ANHANG 3: DURCHFÜHRUNG DER WETTKAMPFKONTROLLEN

1. Allgemeines

1.1 Das Kontrollpersonal darf keinerlei Interessenskonflikte in Bezug auf das Resultat einer Probenahme haben und nicht minderjährig sein.

1.2 Das Kontrollpersonal muss offizielle Ausweise haben, die von der NADA oder einer anderen für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständigen Organisation ausgestellt worden sind.

2. Benachrichtigung des Athleten

Der verantwortliche Kontrolleur hat sicherzustellen, dass der ausgewählte Athlet benachrichtigt wird, seine Rechte gewahrt bleiben, keine Gelegenheit zur Manipulation der abzugebenden Probe besteht und die Benachrichtigung dokumentiert wird.

2.1 Der verantwortliche Kontrolleur prüft, ob die Benachrichtigung eines Dritten vor der Benachrichtigung des Athleten erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Athlet minderjährig ist oder wenn die Behinderung des Athleten es erfordert.

2.2 Der verantwortliche Kontrolleur hat den Athleten persönlich von der Kontrolle zu benachrichtigen. Dabei hat er dem Athleten Folgendes mitzuteilen:

- a) Die Tatsache, dass der Athlet sich einer Probenahme unterziehen muss.
- b) Die Institution, unter deren Aufsicht die Probenahme stattfindet.
- c) Die Art der Probenahme und die Bedingungen, denen im Vorfeld der Probenahme Folge geleistet werden muss.
- d) Die Rechte des Athleten, einschließlich des Rechts auf:
 - i. einen Vertreter und, falls nötig, einen Übersetzer;
 - ii. zusätzliche Information über das Verfahren der Probenahme;
 - iii. Anspruch auf Ersuchen um Verschieben der Meldung in der Doping-Kontroll-Station aus triftigem Grund; und
 - iiii. den Anspruch eines minderjährigen Athleten, die Anwesenheit eines Vertreters bei Abgabe der Urinprobe zu verlangen, jedoch ohne dass der Vertreter die Urinabgabe direkt beobachtet, es sei denn, der minderjährige Athlet wünscht dies.
- e) Die Pflichten des Athleten, einschließlich des Erfordernisses,
 - i. sich jederzeit vom ersten Moment der persönlichen Benachrichtigung durch den verantwortlichen Kontrolleur bis zum Abschluss der Dopingkontrolle innerhalb der Sichtweite des verantwortlichen Kontrolleurs aufzuhalten;
 - ii. die Vorschriften des Verfahrens der Probenahme einzuhalten beziehungsweise die möglichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens zu tragen;
 - iii. sich so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach der Benachrichtigung oder dem vom verantwortlichen Kontrolleur festgesetzten Zeitpunkt bei der Doping-Kontroll-Station zu melden.
- f) Den Ort der Doping-Kontroll-Station.

2.3 Sobald die persönliche Benachrichtigung erfolgt ist, sollte der verantwortliche Kontrolleur:

- a) sich dem Athleten gegenüber mit dem offiziellen NADA-Ausweis oder einer anderen Vollmacht ausweisen sowie auf Verlangen seinen Personalausweis vorlegen
- b) die Identität des Athleten durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer gültigen Lizenz mit Passfoto oder einem sonstigen Legitimationpapier mit Passfoto nachweisen. Verweigert der Athlet die Identifizierung und kann er nicht auf andere Art und Weise identifiziert (z.B. dem Kontrolleur persönlich bekannt) werden, kann dies als Verweigerung der Dopingkontrolle sanktioniert werden.
- c) den Athleten von diesem Zeitpunkt bis zum endgültigen Verlassen der Dopingkontrollstation nach seiner Probenahme unter ständiger Beobachtung halten.

Der Athlet hat ein entsprechendes Formular zu unterschreiben, in dem die Benachrichtigung bestätigt und akzeptiert wird.

3. Zwischen Benachrichtigung und Probenahme

3.1 Verschiebung des Probenahmetermins

Der verantwortliche Kontrolleur kann auf begründeten Antrag eines Athleten den Zeitpunkt der Probenahme verschieben. Dieses Ansinnen muss jedoch innerhalb von **60 Minuten** nach der Benachrichtigung, spätestens jedoch bis zu dem vom verantwortlichen Kontrolleur festgesetzten Termin gestellt werden.

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn – im Fall einer persönlichen Benachrichtigung – eine ständige Beaufsichtigung des Athleten während des Aufschubes gewährleistet ist und im Übrigen der Antrag mit folgenden Aktivitäten begründet wird:

- a) Teilnahme an Siegerehrung,
- b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien,
- c) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen,
- d) Auslaufen/Ausruhen,
- e) notwendige medizinische Behandlung,
- f) Versuch, einen Vertreter und/oder Dolmetscher zu finden.

Im Übrigen steht die Genehmigung der Verschiebung im Ermessen des verantwortlichen Kontrolleurs. Der verantwortliche Kontrolleur dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung für den Fall, dass eine weitere Untersuchung durch die NADA erforderlich wird.

3.2 Verspätung des Athleten

Wenn ein benachrichtigter Athlet sich nicht zum festgelegten Zeitpunkt in der Doping-Kontroll-Station meldet, entscheidet der verantwortliche Kontrolleur darüber, ob ein erneuter Versuch zur Kontaktaufnahme mit dem Athleten unternommen werden soll. Der verantwortliche Kontrolleur hat 30 Minuten zu warten, bis er die Doping-Kontroll-Station verlässt bzw. den Kontrollversuch abbricht.

Erscheint der Athlet in der Doping-Kontroll-Station, bevor der verantwortliche Kontrolleur die Station verlässt, entscheidet dieser nach freiem Ermessen, ob er die Probenahme durchführt. Er hat alle Einzelheiten der verspäteten Meldung des Athleten in der Doping-Kontroll-Station und die Gründe für seine Entscheidung zu dokumentieren.

4. Probenahme

Die Dopingkontrolle ist in einer Art und Weise durchzuführen, welche die Integrität, Sicherheit und Identität der Proben gewährleistet sowie die Privatsphäre und Würde des Athleten wahrt. Insbesondere sind die Dopingkontrollen nur von gleichgeschlechtlichen Kontrolleuren durchzuführen, bei Blutkontrollen von einem approbierten Arzt oder unter Aufsicht eines solchen.

4.1 Ausrüstung

Der verantwortliche Kontrolleur verwendet nur solche Ausrüstungen und Materialien zur Probenahme, die von der NADA für Dopingkontrollen freigegeben wurden. Hierzu zählen die Fabrikate Versa-Pak und Bereg-Kits.

4.2 Der verantwortliche Kontrolleur hat dem Athleten die Gelegenheit zu bieten, seinen Flüssigkeitshaushalt auszugleichen.

4.3 Verlassen der Doping-Kontroll-Station

Der Athlet darf die Doping-Kontroll-Station nur unter ständiger Beobachtung durch einen Kontrolleur und nur mit Genehmigung des verantwortlichen Kontrolleurs verlassen.

Der verantwortliche Kontrolleur dokumentiert diese Information ebenso wie die aktuelle Uhrzeit beim Verlassen des Athleten und seiner Rückkehr in die Doping-Kontroll-Station.

4.4 Der verantwortliche Kontrolleur entnimmt die Probe des Athleten gemäß folgendem Protokoll für die jeweilige Art der Probenahme:

- a) Anhang 4: Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens
- b) Anhang 5: Besondere Vorschriften für Athleten mit Behinderungen
- c) Anhang 6: Entnahme von Blutproben
- d) Anhang 7: Entnahme von Urinproben

4.5 Im Falle irgendwelcher Zweifel bezüglich der Herkunft oder Echtheit einer Probe wird der Athlet aufgefordert, eine zusätzliche Probe abzugeben. Weigert sich der Athlet, eine zusätzliche Probe abzugeben, hat der *verantwortliche Kontrolleur* dies zu protokollieren.

4.6 Der Athlet hat Bedenken und Einwände gegen die Art und Weise der Durchführung der Probenahme auf dem Kontrollformular zu dokumentieren.

Einwände gegen die Art und Weise der Durchführung der Kontrollen, die vom Athleten nicht auf dem Kontrollformular vermerkt worden sind, können bei der Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung, Qualifikation, Sperre oder einer anderen Strafe bzw. im Rechtsbehelfsverfahren nicht zugunsten des Athleten berücksichtigt werden.

4.7 Athlet und der verantwortliche Kontrolleur unterzeichnen das entsprechende Kontrollformular, das die Einzelheiten der Dopingkontrolle einschließlich aller vom Athleten geäußerten Bedenken korrekt wiederzugeben hat. Der Vertreter des Athleten unterzeichnet im Namen des Athleten, falls dieser minderjährig ist. Vom Athleten gewählte Betreuer können das Dopingkontrollformular als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

Der verantwortliche Kontrolleur händigt dem Athleten eine vom Athleten gegengezeichnete Kopie des Dopingkontrollformulars aus.

5. Verwahrung und Transport der Proben

5.1 Verwahrung der Proben

Es ist seitens des Kontrollpersonals sicherzustellen, dass alle in einer Doping-Kontroll-Station entnommenen Proben und die entsprechende Dokumentation bis zum Verlassen der Doping-Kontroll-Station sicher verwahrt werden.

Der verantwortliche Kontrolleur hat zu gewährleisten, dass alle versiegelten Proben in einer Art und Weise verwahrt werden, die ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport aus der Doping-Kontroll-Station gewährleistet.

5.2 Transport der Proben und der Dokumentation

Die Proben und die Dokumentation sind in einer Art und Weise zu befördern, die deren Integrität, Identität und Sicherheit garantiert.

Die Proben sind so schnell als nach den Umständen möglich zu dem von der NADA bestimmten WADA-akkreditierten Labor zu versenden.

Die Proben und die Dokumentation sind so zu transportieren, dass ihr Aufbewahrungsort während des Transports ggf. nachvollzogen werden kann. Hierfür ist es ausreichend, dass der Ablauf des Transportes mithilfe der vom Transporteur gelieferten Daten nachvollzogen werden kann.

Die Aufzeichnungen zur Identifizierung eines Athleten werden nicht den Proben oder der Dokumentation beigefügt, die an das von der WADA akkreditierte Labor versandt werden.

ANHANG 4: UNTERSUCHUNG EINES MÖGLICHEN FEHLVERHALTENS DES ATHLETEN

Die Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens beginnt, sobald die NADA oder ein verantwortlicher Kontrolleur Kenntnis von einer potentiellen Beeinträchtigung der Dopingkontrolle eines Athleten erlangt, und endet, wenn die NADA – ausgehend von den Ermittlungsergebnissen ihrer Untersuchung – Maßnahmen ergreift.

1. Zuständigkeit

1.1 Die NADA stellt sicher, dass

- a) jede potentielle Beeinträchtigung einer Dopingkontrolle eines Athleten dahingehend beurteilt wird, ob ein mögliches Fehlverhalten tatsächlich vorliegt;
- b) alle wichtigen Informationen, einschließlich der aus dem unmittelbaren Umfeld, so schnell wie möglich erfasst werden, oder dass alle Erkenntnisse über den Vorfall gemeldet und als mögliche Beweise vorgelegt werden können;
- c) eine angemessene Dokumentation vorliegt, um jedes mögliche Fehlverhalten zu melden.

1.2 Das Personal für die Probenahme hat jede potentielle Beeinträchtigung einer Dopingkontrolle an den verantwortlichen Kontrolleur zu melden. Der verantwortliche Kontrolleur leitet die Meldung eines solchen Vorfalles an die NADA weiter.

2. Anforderungen

2.1 Jede potentielle Beeinträchtigung einer Dopingkontrolle ist so schnell wie möglich zu melden.

2.2 Der Athlet ist über:

- a) die möglichen Konsequenzen und
- b) darüber, dass ein mögliches Fehlverhalten von der NADA untersucht und entsprechend geahndet wird,

zu informieren, falls eine Beeinträchtigung vorliegt oder wahrscheinlich ist.

2.3 Die notwendigen Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden von allen relevanten Quellen so schnell wie möglich eingeholt und gemeldet.

2.4 Wenn möglich, wird der Probenahme-Termin des Athleten vollständig abgeschlossen.

ANHANG 5: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ATHLETEN MIT BEHINDERUNGEN

1. Allgemeines

Die NADA gewährleistet, dass der verantwortliche Kontrolleur im Besitz aller für die Durchführung der Probenahme bei einem behinderten Athleten notwendigen Informationen und Ausrüstung ist und dass er die notwendigen Fähigkeiten für die Probenahme bei behinderten Athleten besitzt.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Alle Aspekte der Benachrichtigung und die Probenahme bei Athleten mit Behinderungen sollen gemäß der Standardbenachrichtigung und dem Standardverfahren für Probenahmen durchgeführt werden, es sei denn, die Behinderung des Athleten macht Abweichungen davon notwendig.

2.2 Bei der Planung und Organisation der Probenahme berücksichtigen die NADA und der verantwortliche Kontrolleur, ob Probenahmen bei Athleten mit Behinderungen vorgenommen werden, die möglicherweise Abweichungen vom Standardverfahren für Benachrichtigungen oder Probenahme erfordern; dies betrifft auch die Ausrüstungsgegenstände und die Einrichtungen.

2.3 Dem verantwortlichen Kontrolleur obliegt die Entscheidungsgewalt für situationsbedingte Modifikationen, solange solche Modifikationen die Identität, Sicherheit und Integrität der Probe nicht beeinträchtigen.

2.4 Bei Athleten mit Körperbehinderung oder einer Sinnesbehinderung kann ein Vertreter oder das Personal für die Probenahme bei der Probenahme assistieren, sofern der Athlet damit einverstanden ist und dies vom verantwortlichen Kontrolleur genehmigt wurde.

2.5 Bei Athleten mit geistiger Behinderung entscheiden die NADA oder der verantwortliche Kontrolleur darüber, ob ein Vertreter des Athleten während der Probenahme zugegen sein muss, sowie über die Art und Weise der Hilfestellung, die der Vertreter leisten muss. Zusätzliche Hilfestellung kann während der Probenahme durch den Vertreter oder durch das für die Probenahme zuständige Personal geleistet werden, sofern der Athlet damit einverstanden ist und dies vom verantwortlichen Kontrolleur genehmigt wurde.

2.6 Der verantwortliche Kontrolleur kann darüber entscheiden, ob eine alternative Ausrüstung oder Einrichtung für die Probenahme benutzt werden soll, wenn das nötig ist, um dem Athleten die Probenabgabe zu ermöglichen, solange dadurch die Identität, Sicherheit und Integrität der Probe nicht beeinträchtigt werden.

2.7 Athleten, die Urinsammel- oder Drainage-Systeme benutzen, werden aufgefordert, den in diesen Systemen enthaltenen Urin vor der Abgabe einer Urinprobe für die Doping-Analyse zu entfernen.

2.8 Der verantwortliche Kontrolleur zeichnet die für Athleten mit Behinderungen vorgenommenen Abweichungen vom Standardverfahren der Probenahme einschließlich aller oben genannten Modifikationen auf.

ANHANG 6: ENTNAHME VON BLUTPROBEN

1. Der Umgang mit Blut soll entsprechend den Prinzipien international anerkannter Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen gehandhabt werden. In Deutschland sind Blutproben nur von einem approbierten Arzt bzw. unter der Aufsicht eines solchen durchzuführen.

2. Die Ausrüstung zur Blutentnahme besteht entweder aus einem A-Probenröhrchen oder einem A-Probenröhrchen und einem B-Probenröhrchen. Wenn die Probenahme nur aus der Blutentnahme besteht, wird eine B-Probe entnommen und, falls erforderlich, zur Bestätigung verwendet.

3. Der verantwortliche Kontrolleur stellt sicher, dass für den Athleten bequeme Bedingungen vorliegen, einschließlich das Sitzen oder Liegen in entspannter Position während mindestens zehn (10) Minuten vor der Probenahme.

4. Der verantwortliche Kontrolleur weist den Athleten an, das für die Probenahme erforderliche Proben-Set zu wählen und überprüft, ob die gewählten Gegenstände unbeschädigt und die Siegel intakt sind. Ist der Athlet mit den gewählten Gegenständen nicht einverstanden, kann er andere Gegenstände wählen. Ist der Athlet mit keinem der vorhandenen Gegenstände einverstanden, zeichnet der verantwortliche Kontrolleur dies auf.

Stimmt der verantwortliche Kontrolleur nicht mit der Meinung des Athleten überein, dass alle verfügbaren Proben-Sets ungenügend sind, fordert der verantwortliche Kontrolleur den Athleten auf, die Probenabgabe fortzusetzen.

Stimmt der verantwortliche Kontrolleur mit der Meinung des Athleten überein, dass alle verfügbaren Sets ungenügend sind, beendet der verantwortliche Kontrolleur die Entnahme der Blutprobe und zeichnet dies auf.

5. Hat der Athlet ein Probenahme-Set ausgewählt, überprüfen der verantwortliche Kontrolleur und der Athlet, ob alle Codenummern übereinstimmen, und stellen sicher, dass diese Codennummer vom verantwortlichen Kontrolleur korrekt aufgezeichnet wird.

Stellen der Athlet oder der verantwortliche Kontrolleur fest, dass die Nummern nicht übereinstimmen, weist der verantwortliche Kontrolleur den Athleten an, ein anderes Set auszuwählen. Der verantwortliche Kontrolleur zeichnet diesen Vorfall auf.

6. Der für die Blutentnahme Verantwortliche desinfiziert die Haut mit einem sterilen Tupfer, und zwar an einer Stelle, die dem Athleten beziehungsweise seiner Leistungsfähigkeit nicht schadet, und wendet, falls erforderlich, eine Aderpresse an. Der für die Blutentnahme Verantwortliche entnimmt die Blutprobe einer Oberflächenvene und lässt diese direkt in das für den Versand bestimmte Behältnis fließen. Falls eine Aderpresse verwendet wurde, wird diese unverzüglich nach der Venenpunktur entfernt.

7. Die Menge des abgenommenen Blutes soll die entsprechenden Analyse-Anforderungen erfüllen.

8. Ist die Menge des vom Athleten gewonnenen Blutes beim ersten Versuch zu gering, muss der Vorgang wiederholt werden. Maximal sind drei (3) Versuche zulässig. Schlagen alle Versuche fehl, informiert der für die Blutentnahme Verantwortliche den verantwortlichen Kontrolleur. Der verantwortliche Kontrolleur beendet die Blutentnahme und meldet die Gründe für die vorzeitige Beendigung der Blutentnahme.

9. Der Athlet versiegelt seine Probe entsprechend der Anleitung des verantwortlichen Kontrolleurs im Proben-Set. Der verantwortliche Kontrolleur prüft in Gegenwart des Athleten, ob die Versiegelung ordnungsgemäß erfolgte.

10. Die versiegelte Probe wird bei kühler Temperatur, jedoch nicht bei Minustemperaturen, bis zur Analyse in der Doping-Kontroll-Station oder bis zum Versand zur Analyse in ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig von der WADA anerkanntes Labor aufbewahrt.

ANHANG 7: ENTNAHME VON URINPROBEN – ÜBERPRÜFUNG DES VOLUMENS UND DES PH-WERTES

1. Der Kontrolleur stellt sicher, dass der Athlet über die Bedingungen der Probenahme informiert ist, einschließlich über Abweichungen gemäß Anhang 5 (Besondere Vorschriften für Athleten mit Behinderungen).
2. Der Kontrolleur gewährleistet, dass der Athlet den geeigneten Ausrüstungsgegenstand für die Probenabgabe auswählen kann. Falls es die Art der Behinderung des Athleten erfordert, muss ihm die Benutzung weiterer oder anderer Gegenstände gemäß Anhang 5 (Besondere Vorschriften für Athleten mit Behinderungen) gestattet werden; allerdings muss der Kontrolleur diese Gegenstände inspizieren, um zu gewährleisten, dass durch ihre Benutzung die Integrität oder Identität der Probe nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Kontrolleur weist den Athleten an, ein Gefäß für die Aufnahme der Probe zu wählen.
4. Wenn der Athlet ein Gefäß für die Aufnahme der Urinprobe oder einen anderen Gegenstand für die direkte Abgabe der Urinprobe gewählt hat, weist der Kontrolleur ihn dahingehend an, zu prüfen, ob alle Verschlüsse des gewählten Gegenstands intakt sind und dass das Behältnis nicht unzulässig manipuliert wurde. Ist der Athlet mit dem gewählten Gegenstand nicht einverstanden, kann er einen anderen Gegenstand wählen. Ist der Athlet mit keinem der verfügbaren Gegenstände einverstanden, wird dies vom Kontrolleur aufgezeichnet.

Stimmt der Kontrolleur nicht mit der Meinung des Athleten überein, dass die zur Auswahl stehenden verfügbaren Ausrüstungsgegenstände ungenügend sind, fordert der Kontrolleur den Athleten auf, mit der Probenabgabe fortzufahren. Stimmt der Kontrolleur mit der Meinung des Athleten überein, dass alle zur Auswahl stehenden Ausrüstungsgegenstände ungenügend sind, beendet der Kontrolleur die Abgabe der Urinprobe und zeichnet dies auf.
5. Der Athlet behält solange die Kontrolle über das Gefäß für die Aufnahme der Probe und jede abgegebene Probe, bis die Probe versiegelt ist, außer wenn aufgrund der Behinderung Hilfestellung erforderlich ist (siehe Anhang 5 – Besondere Vorschriften für Athleten mit Behinderungen).
6. Während der Wartezeit bis zur nächsten Probenabgabe steht der Athlet unter ständiger Beobachtung und erhält Gelegenheit zum Ausgleich des Flüssigkeitshaushaltes.
7. Der Kontrolleur, der den Vorgang bezeugt, soll dem gleichen Geschlecht wie der die Probe abgebende Athlet angehören.
8. Der Kontrolleur und der Athlet suchen für die Probenabgabe einen Ort auf, an dem die Privatsphäre gewahrt ist.
9. Der Kontrolleur bezeugt durch Sichtkontrolle das Verlassen der Probe aus dem Körper des Athleten und dokumentiert dies.
10. Der Athlet füllt die vom zuständigen Labor vorgeschriebene Mindesturinmenge in die B-Flasche ab, und füllt danach die A-Flasche so voll wie möglich. Der Athlet füllt danach die B-Flasche so voll wie möglich mit dem restlichen Urin. Die Mindestmenge soll bei der A-Probe 50 ml und bei der B-Probe 25 ml betragen. Soll die Urinprobe auf EPO analysiert werden soll die Menge 70 ml für die A-Probe und 30 ml für die B-Probe betragen. Der Athlet stellt sicher, dass eine geringe Menge Urin im Sammelgefäß verbleibt.

11. Der Kontrolleur kontrolliert in Anwesenheit des Athleten entsprechend der relevanten Laborspezifikationen, ob die Menge der Urinprobe den Anforderungen des Labors für die Analyse entspricht.

12. Ist die Menge zu gering, führt der Kontrolleur den Vorgang einer partiellen Probenahme durch. Er setzt den Athleten davon in Kenntnis und verlangt weitere Proben, bis eine den Laboranforderungen entsprechende ausreichende Urinmenge abgegeben wurde. Der Kontrolleur weist den Athleten an, Gefäße für die Aufnahme des Urins – bestehend aus A-Flasche und B-Flasche – zu wählen.

13. Sobald die Gegenstände für die Urinabgabe ausgewählt worden sind, überprüfen Kontrolleur und Athlet, ob alle Codenummern übereinstimmen, und stellen sicher, dass diese Codennummer vom Kontrolleur korrekt aufgezeichnet wird.

Stellen der Athlet oder der Kontrolleur fest, dass die Nummern nicht übereinstimmen, weist der Kontrolleur den Athleten an, andere Gefäße auszuwählen. Der Kontrolleur zeichnet diesen Vorfall auf.

14. Der Kontrolleur weist dann den Athleten an, das entsprechende Gefäß zu öffnen, die zu geringe Probe in das Gefäß zu füllen und dieses korrekt zu versiegeln. Der Kontrolleur überprüft in Gegenwart des Athleten, dass der Behälter ordnungsgemäß versiegelt ist.

15. Kontrolleur und Athlet prüfen, ob die Codennummer der Gegenstände, die Menge und die Kennzeichnung der zu geringen Probe vom Kontrolleur richtig aufgezeichnet wurden. Entweder der Athlet oder der Kontrolleur behalten die Kontrolle über die versiegelte partielle Probe.

16. Wenn der Athlet zur zusätzlichen Probenabgabe bereit ist, wird der Vorgang wie oben beschrieben wiederholt, bis ein ausreichendes Urinvolumen durch Kombination der anfänglichen und zusätzlichen Proben erreicht wird.

17. Wenn der Kontrolleur sich mit der abgegebenen Urinmenge zufrieden erklärt, überprüfen Kontrolleur und Athlet die Unversehrtheit der Siegel der Gefäße, in denen die zuvor gesammelten partiellen Proben aufbewahrt waren. Jede Unregelmäßigkeit in Bezug auf den Zustand der Siegel wird vom Kontrolleur aufgezeichnet und gemäß Anhang 4 – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens des Athleten – untersucht.

18. Der Kontrolleur weist dann den Athleten an, das/die Siegel zu brechen und die Proben zu vermischen. Dabei ist zu beachten, dass die zusätzlichen Proben in der Reihenfolge der Abgabe zu der ersten Probe hinzugefügt werden, bis das erforderliche Volumen erreicht ist.

19. Der Kontrolleur legt die maßgeblichen Labor-Richtlinien für pH-Wert und spezifisches Gewicht zugrunde, um am restlichen Urin im Gefäß zu prüfen, ob die Probe den Anforderungen der Labor-Richtlinien entspricht. Falls das nicht der Fall ist, informiert der Kontrolleur den Athleten darüber, dass er zur Abgabe weiterer Proben verpflichtet ist.

20. Wenn der Athlet zur Abgabe einer zusätzlichen Probe bereit ist, führt der Kontrolleur die Vorgänge der Probenahme wie oben beschrieben aus und wiederholt diese für die Anzahl der zusätzlichen Proben.

21. Der Kontrolleur zeichnet auf, dass die gesammelten Proben von ein und demselben Athleten stammen, und in welcher Reihenfolge die Proben abgegeben wurden.

- 22.** Der Athlet versiegelt die Flaschen gemäß Anleitung durch den Kontrolleur. Der Kontrolleur kontrolliert in Gegenwart des Athleten, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.
- 23.** Der Kontrolleur stellt sicher, dass alle nicht zur Analyse eingeschickten Urinrückstände in Gegenwart des Athleten vernichtet werden.
- 24.** Falls von dem jeweiligen Labor entschieden wird, dass keine der Proben des Athleten den Analyseanforderungen des Labors für pH-Wert und spezifisches Gewicht genügt, und dies nicht durch natürliche Gegebenheiten bedingt ist, setzt die NADA so schnell wie möglich eine neue Dopingkontrolle an, bei dem der Athlet einer Zielkontrolle unterzogen wird.
- 25.** Resultieren aus der Zielkontrolle ebenfalls Proben, die den Laboranforderungen für pH-Wert und spezifisches Gewicht nicht genügen, leitet die NADA Ermittlungen wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln ein.

IMPRESSUM

Herausgeber: Nationale Anti-Doping-Agentur
Heussallee 38
53113 Bonn

Tel.: 0228 - 81292-10
Fax: 0228 - 81292-29
E-Mail: info@nada-bonn.de
Internet: www.nada-bonn.de

Januar 2006